

* SozialInfo Band III



- * Jobben
- * Sozialleistungen
- * Versicherung
- * Adressensammlung



Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 | Hilfe bei Krankheit | 22 |
| Einleitung | 3 | Hilfe zur Familienplanung | 23 |
| Jobben | 4 | Wohnkostenzuschuss | 23 |
| Beschäftigungsverhältnisse | 4 | Beantragung | 25 |
| Geringfügige Beschäftigung | 4 | Versicherungen | 27 |
| 800-Euro-Jobs | 6 | Krankenversicherung | 27 |
| Kurzfristige Beschäftigung | 6 | Voraussetzungen | 27 |
| Reguläre studentische Beschäftigungsverhältnisse | 6 | Ausschluss von der Versicherungspflicht | 28 |
| Freie Mitarbeit/Honorartätigkeit | 7 | Hauptberufliche selbstständige Tätigkeit | 28 |
| Allgemein | 8 | Vorrangversicherung, Versicherungsfreiheit | 28 |
| Krankenversicherung | 8 | Beginn der Mitgliedschaft in der KVdS | 28 |
| Unfallversicherung | 9 | Wahl und Wechsel der Krankenkasse/Beiträge | 28 |
| Lohnsteuerkarte | 9 | Zeitliche Begrenzung der studentischen Pflichtversicherung | 29 |
| Lohnsteuereinzug | 9 | Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung | 30 |
| Einstellungsgespräch | 11 | Versicherung über die Beihilfe | 31 |
| Arbeitszeit, Pausen, Überstunden | 12 | Krankenversicherung im Ausland | 32 |
| Urlaubsansprüche | 13 | Zuzahlungen | 32 |
| Kündigung | 13 | Praxisgebühr | 33 |
| Betriebs-/Personalrat | 15 | Unfallversicherung | 33 |
| Gewerkschaften | 15 | Adresssammlung | 35 |
| Lohn | 17 | Notfälle | 40 |
| Arbeitsvertrag | 17 | Gewerkschaften | 41 |
| Krankheit/Mutterschutz | 17 | Impressum | 43 |
| Urlaub/Feiertage | 17 | | |
| Arbeitszeugnis | 18 | | |
| Sozialleistungen | 18 | | |
| Besondere Härtefälle | 19 | | |
| Eigene Kinder | 19 | | |
| Bedarf | 19 | | |
| Einkommen | 20 | | |
| Rechenbeispiel | 21 | | |
| Vorbeugende Gesundheitshilfe | 22 | | |

Einleitung

Nachdem man die Schule beendet hat, hat man vielleicht noch keinen Plan was danach kommen soll. Manche legen eine Auszeit hin, andere Arbeiten gleich, gehen in eine Ausbildung oder beginnen ein Studium. Egal wie die Entscheidung ausfällt, die Umstellung ist groß und man wird mit vielen neuen Sachen konfrontiert.

Vor allem wenn man das elterliche Haus verlässt, muss viel und schnell dazu gelernt werden: die Suche nach einer geeigneten Stadt, die Wohnungssuche, wie finanziere ich mich, wie läuft das jetzt mit der Versicherung, etc.

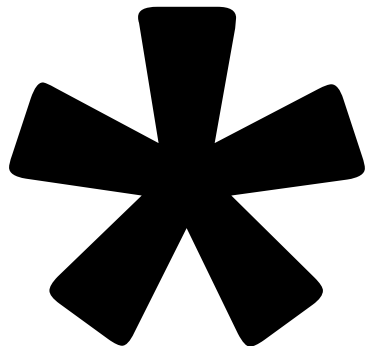
Da du nun hier in Karlsruhe gelandet bist, möchten wir dir mit diesem Sozialinfo eine bestmögliche Hilfestellung geben. Es mag vielleicht nicht jedes Problem auf Anhieb lösen, kann aber zumindest als Orientierungshilfe in diesem Dickicht fungieren.

In dieser Ausgabe haben wir uns auf das Thema Jobben konzentriert. Ausserdem viel Wissenswertes über Versicherungen und Sozialleistungen für euch zusammen gesucht.

Viel Spaß beim Lesen, viel Erfolg bei der Lösungsfindung und wenn ihr noch weitere Fragen habt, stehen wir euch gerne zur Verfügung.

Euer

*UStA



Jobben

Beschäftigungsverhältnisse

Geringfügige Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 400 Euro sind nach dem Hartz-II-Gesetz sogenannte „geringfügig entlohnte Beschäftigungen“. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Monat angerechnet. Seit 2003 gibt es dabei keine allgemeine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit mehr – doch Vorsicht, wenn ihr während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, gefährdet ihr euren Studierendenstatus, was z. B. zum Rausschmiss aus der studentischen Krankenversicherung führen kann. Beschäftigungen von weniger als zwei Monaten oder weniger als 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr heißen „kurzfristige Beschäftigungen“. Umgangssprachlich werden beide Arten geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse oft „Mini-Jobs“ oder auch „400-Euro-Jobs“ genannt, obwohl es bei kurzfristigen Beschäftigungen keinerlei Verdienstgrenze gibt.

Mini-Jobs sind aus Sicht der Beschäftigten sozialversicherungsfrei: Euch werden von eurem Lohn also keine Sozialabgaben abgezogen. Ihr könnt euch aber freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern; das bringt bei niedrigem Verdienst zwar kaum nennenswerte Rentenansprüche, wird aber voll auf diverse Anwartschaftszeiten angerechnet. Doch auch hier ist Vorsicht angebracht: Wer auf seine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, kann das nur einheitlich für alle seine Jobs tun und die Erklärung ist unwiderruflich, solange die Jobs bestehen.

Sinnvoll ist dieser Schritt nur unter der Voraussetzung, dass ihr ganz sicher regelmäßig und dauerhaft mindestens 155 Euro im Monat verdient; bei niedrigerem Verdienst in einem gegebenen Monat wird nämlich der Rentenversicherungsbeitrag von diesem Mindestbetrag berechnet, was sehr schmerzhaft werden kann: Von einem Monatsverdienst von 50 Euro würden euch z. B. 30,82 Euro Rentenversicherungsbeitrag abgezogen, während es bei einem Monatsverdienst über 155 Euro nur 4,5 % sind. Allerdings muss auch die/der ArbeitgeberIn den gleichen Anteil an Beitrag leisten, der euch sonst nicht zusteht. Außerdem spielt es bei der Rentenversicherung eine große Rolle, wie lange ihr schon Beiträge gezahlt habt – egal wie hoch sie waren. Daraus können beispielsweise für ausländische Studierende weitere Ansprüche erwachsen (siehe Abschnitt „Jobben/AusländerInnen“).

Die/der ArbeitgeberIn muss für jede 400-Euro-Kraft 13 % Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und 15 % des Bruttolohnes zur Rentenversicherung zahlen. Diese Zahlungen wirken sich aber weder auf eure Krankenkassenbeiträge noch auf die euch zustehenden Leistungen der Krankenkasse aus.

Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Beispiel: Vollzeitarbeit während der gesamten Semesterferien, also deutlich mehr als zwei Monate im Jahr), ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (Beispiel: ein bezahltes sechswöchiges Praktikum) und eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Beispiel: stundenweise Arbeit als Kellner oder als Mathe-TutorIn für unter 400 Euro pro Monat das ganze Jahr über) können bei verschiedenen ArbeitgeberInnen ne-


beneinander ausgeübt werden, ohne sich gegenseitig zu beeinflussen. Mehrere Jobs bei der/dem gleichen ArbeitgeberIn sind dagegen zu eurem Schutz ausgeschlossen. Die Uni dagegen fasst parallel laufende Hiwi-Verträge immer als eine Beschäftigung zusammen, selbst wenn ihr an verschiedenen Instituten zugleich arbeitet. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden ebenfalls immer zusammengerechnet, selbst wenn sie bei verschiedenen ArbeitgeberInnen ausgeübt werden.

Die Zusammenrechnung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Bundesknappschaft die/den ArbeitgeberIn darauf hinweist, dass ihr mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen zugleich ausübt. Sollte euch eine/ein ArbeitgeberIn nichts danach fragen, ob ihr weitere Jobs habt, braucht ihr dazu von euch aus nicht zu sagen. Insbesondere lauft ihr keine Gefahr, wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Jobs irgendwann Versicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen, geschweige denn bestraft zu werden. Allerdings wird euch praktisch jede/jeder ArbeitgeberIn bei Aufnahme eines Minijobs fragen, ob ihr weitere Jobs ausübt. Ihr seid verpflichtet, diese Frage wahrheitsgemäß zu beantworten. Die/der ArbeitgeberIn kann euch vertraglich verpflichten, die Aufnahme oder Änderung von Nebenjobs unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall habt ihr übrigens Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag; eine/ein ArbeitgeberIn, die/der mündliche Arbeitsverträge abschließt, handelt ordnungswidrig.

Auch 400-Euro-Jobs unterliegen der Steuerpflicht, auch wenn die Beträge zu gering sind, als dass ihr Steuern zah-

len müsstet. Allerdings wird bei eurem (ersten) 400-Euro-Job keine Lohnsteuer direkt von eurem Brutto-Verdienst abgezogen (siehe Abschnitt „Lohnsteuer“). Daher müsst ihr in diesem Fall auch nicht immer eine Lohnsteuerkarte abgeben. Falls ihr mehreren 400-Euro-Jobs nachgehen solltet, also auch eine zweite Lohnsteuerkarte habt, müsst ihr aber eine Befreiung vom Lohnsteuereinzug beim Finanzamt beantragen.

Weitere Informationen erhaltet ihr im Hochschulinformationsbüro des DGB

regelmäßige Sprechzeiten im UStA-Büro
 <http://www.hib-karlsruhe.de/>

sowie direkt bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft Bahn See unter <http://www.minijob-zentrale.de/>.

400-Euro-Jobs in Privathaushalten

Für Jobs, die ausschließlich in einem Privathaushalt anfallen und erledigt werden, gelten noch weniger Versicherungspflichten. Motivation des Gesetzgebers ist es, es Privatleuten leichter zu machen, ihre Haushaltshilfen legal zu beschäftigen. Vorteil für die Beschäftigten ist, dass sie z. B. Rentenansprüche erwerben und krankenversichert sind. Diese Regelung betrifft euch, wenn ihr zum Beispiel privat bei jemandem für Geld putzt oder die Kinder hütet und dabei nicht mehr als 400 Euro monatlich verdient.

Die ArbeitgeberInnen müssen dann einen Pauschalbetrag für euch abführen, der aber nicht wie bei normalen Minijobs 30 % eures Verdienstes beträgt, sondern nur 12 % (davon 5 % Rentenversicherung, 5 %

Krankenversicherung und 2 % Pauschalsteuer). Für euch gelten dieselben Regelungen wie bei normalen 400-Euro-Jobs.

800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnssektor)

Jobs, in denen ihr mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 800 Euro verdient, sind sozialversicherungspflichtig, aber es fallen nur reduzierte Beiträge an („Midijobs“). Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage des folgenden reduzierten Arbeitslohns berechnet:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE - 400)$$

Dabei ist F eine veränderliche Zahl, die sich aus den durchschnittlichen Sozialversicherungsabgaben berechnet. Derzeit beträgt sie 0,7435. AE ist das tatsächliche Arbeitsentgelt. Verdienst du zum Beispiel 500 Euro, ergibt sich aus der Formel, dass für 423,05 Euro Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Diesen Beitrag teilen sich ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn. Der ArbeitgeberInnenanteil wird berechnet, als ob der Lohn vollständig rentenversicherungspflichtig wäre; von der Gleitzone profitiert also allein die/der ArbeitnehmerIn. Genauere Infos zu den Formeln könnt ihr auf www.lohn-info.de/gleitzone.html nachsehen.

Genau wie bei Mini-Jobs könnt ihr auch hier durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung eures Rentenversicherungsbeitrages verzichten (siehe oben).

Kurzfristige Beschäftigung

Beschäftigungen bis zu 50 Arbeitstagen beziehungsweise bis zu zwei Monaten im Kalenderjahr (wenn ihr fünf Tage je Woche arbeitet) sind sogenannte „kurzfristige Beschäftigungen“. Das Geld, das ihr wäh-

rend einer kurzfristigen Beschäftigung verdient, ist sozialversicherungsfrei. Das heißt, es werden keine Krankenkassen- oder Rentenbeiträge abgezogen. Auch die ArbeitgeberInnen zahlen hier keine (Pauschal-)Beiträge.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese Jobs sind natürlich steuerpflichtig und ihr müsst aufpassen, dass ihr unter der Grenze für das Kindergeld bleibt. Die/der ArbeitgeberIn zieht entweder pauschal 25 % ab oder ihr gebt ihm, bzw. ihr eure Lohnsteuerkarte und werdet dann individuell besteuert. Wichtig ist jedoch, dass ihr die abgeführte Lohnsteuer nur dann wieder bekommt, wenn ihr eine Lohnsteuerkarte abgegeben habt und unter dem Steuerfreibetrag bleibt! Daran müsst ihr selbstständig denken; eine Pflicht zur Lohnsteuerkarte besteht nicht.

Reguläre studentische Beschäftigungsverhältnisse

Alle Jobs, die weder wie eine kurzfristige Beschäftigung auf ein paar Wochen begrenzt sind noch unter der 400-Euro-Grenze bleiben, sind auch für Studierende ganz normal rentenversicherungs- und steuerpflichtig. Für solche regulären Beschäftigungen braucht ihr immer eine Lohnsteuerkarte. In jedem Fall werden euch Rentenversicherungsbeiträge, bei Überschreitung eurer Steuerfreibeträge auch Lohnsteuer vom Lohn abgezogen. Ihr solltet auch darauf achten, die Einkommensgrenze des Kindergeldes (siehe Abschnitt „Unterhaltspflicht der Eltern“) einzuhalten.

Weil immatrikulierte Studierende unabhängig vom Job krankenversichert sind, arbeiten studentische Beschäftigte dagegen generell kranken- und arbeitslosenversicherungsfrei – es sei denn, sie arbeiteten während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche. Dadurch würden sie zu normalen ArbeitnehmerInnen, also voll sozialversicherungspflichtig.

Auf welches Arbeitsverhältnis man sich mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin einigt, hängt von den Vorstellungen der Beteiligten und der Menge der Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie in der Art der Besteuerung und dem Umgang mit den Sozialabgaben. Das Arbeitsrecht gilt für alle legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

Freie Mitarbeit/Honorartätigkeit

Begrifflich bedeutet freie Mitarbeit, dass ihr für einen Betrieb auf Honorarbasis arbeitet. Es ist eine Form der Selbstständigkeit. Ihr seid keine ArbeitnehmerInnen und habt daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der ihr die Arbeit verrichten wollt, frei zu wählen. Ihr habt keinen Anspruch auf Folgeaufträge, seid aber auch frei, nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Das ist z. B. bei BildungsträgerInnen, Werbeagenturen und Zeitungen üblich. Dort heißen die freien MitarbeiterInnen oft „Freie“ oder „Freelancer“.

Wenn ihr eine Arbeit angeboten bekommt, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische ArbeitnehmerInnentätigkeit. In diesem

Fall habt ihr Anspruch auf einen Arbeitsvertrag.

Selbstständigkeit bedeutet, dass ihr nicht auf Lohnsteuerkarte arbeitet – völlig egal, ob ihr InhaberInnen eines Weingeschäfts seid, einen Artikel an eine Fachzeitung verkauft oder regelmäßig für eine Internetagentur programmiert: Bei allen Tätigkeiten seid ihr verpflichtet, euch selbstständig um die Entrichtung eurer Steuern zu kümmern. In einer freiberuflichen Tätigkeit seid ihr verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Einige Selbstständige sind rentenversicherungspflichtig, z. B. ErzieherInnen, PflegerInnen, PublizistInnen, aber auch, wer im Wesentlichen nur für eineN AuftraggeberIn tätig ist. Wenn ihr aber in einer solchen Tätigkeit unter 400 Euro im Monat verdient, ist auch sie rentenversicherungsfrei. Die Regeln für geringfügige Beschäftigung gelten entsprechend. Ihr solltet außerdem darauf achten, dass ihr die Einkommensgrenze beim Kindergeld (siehe Abschnitt „Unterhaltspflicht der Eltern“) einhaltet.

Egal, ob ihr zu den Gewerbetreibenden zählt oder FreiberuflerInnen seid, ihr braucht eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragt ihr mit dem Formular „Anzeige einer Betriebsaufnahme bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit“. Dieses Formular wirkt für Laien oft schwer verständlich. Lasst euch das Formular in der Sprechstunde des Finanzamts erklären, damit euch keine Fehler unterlaufen. Ihr seid dann verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, auch wenn ihr voraussichtlich keine Lohnsteuer bezahlen müsst (siehe Abschnitt Lohnsteuer).

Jobben/Sozialversicherung

Allgemein

Unter die Sozialversicherung fallen im Allgemeinen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Alle ArbeitnehmerInnen in einem Angestelltenverhältnis (ausgenommen Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte und Ähnliches) zahlen in die Sozialversicherung ein. Mitunter sind die Sozialversicherungsbeiträge auch als Lohnnebenkosten bekannt. Für die ArbeitnehmerInnen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, ausgenommen kurzfristige Beschäftigungen und 400-Euro-Jobs, sozialversicherungspflichtig.

Von deinem/deiner SozialversicherungsträgerIn erhältst du deinen Sozialversicherungsausweis mit einer Sozialversicherungsnummer. Das geschieht bei Antritt deiner ersten Beschäftigung; dies kann auch schon beim Wehr- oder Zivildienst sein. Ob du in deinem Job ausweispflichtig bist, erfährst du von deinem Sozialversicherungsträger, z. B. wer im Gaststätten-, Beherbergungs-, Beförderungsgewerbe, dem Bau, der Gebäudereinigung oder dem Schaustellergewerbe arbeitet ist ausweispflichtig. D.h. ihr müsst ein Passfoto in den Sozialversicherungsausweis einkleben und während der Arbeit immer bei euch tragen.

Krankenversicherung

Studierende müssen natürlich auch krankenversichert sein. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der Eltern oder des/der EhepartnerIn zu bleiben (siehe Abschnitt Krankenversicherung). Das ist aber nur möglich, wenn du höchstens 340 Euro (im

Minijob höchstens 400 Euro) im Monat verdienst.

Den Studierendenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung verlierst du, wenn du nebenbei arbeitest und dafür mehr als 20 Stunden je Woche aufbringst. Ausnahmen bilden Jobs, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, sowie Nacht- oder Wochenendarbeit. Wenn du also mehr als 20 Stunden arbeitest, musst du wie jeder andere circa 14% vom Brutto-Verdienst als Krankenversicherungsbeitrag abführen. Außerdem musst du in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Beachte: Diese Grenze gilt immer, unabhängig von der Beschäftigungsart und der Verdiensthöhe!

Rentenversicherung

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes (derzeit 19,5 %) abgezogen. Die andere Hälfte zahlt dein Arbeitgeber. Dies bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Wie hoch die sein werden, kann die Rentenversicherungsanstalt Bund (früher: BfA) errechnen. Meist zum Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhältst du eine Übersicht über die Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren. Bei 400-Euro-Jobs kannst du dich freiwillig rentenversichern, wenn du mehr als 155 Euro im Monat verdienst. Hierbei führst du 4,5 % deines Entgeltes aus dem Beschäftigungsverhältnis ab, bei 400 Euro sind dies also monatlich 18 Euro. Für ausländische Beschäftigte gelten Sonderregelungen (siehe Abschnitt „Jobben/AusländerInnen“).

Unfallversicherung

Wenn ihr ordnungsgemäß mit Lohnsteuerkarte bei eurem/eurer ArbeitgeberIn beschäftigt seid, zahlt er/sie für euch Beiträge zur Unfallversicherung (öffentliche ArbeitgeberInnen wie z. B. Hochschulen zahlen an die gesetzlichen Unfallkassen, private Arbeitgeber an die gewerblichen Berufsgenossenschaften). Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die anfallen, wenn ihr während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Heimweg einen Unfall erleidet. Eine solche Unfallversicherung besteht nicht bei Honorartätigkeiten (hier seid ihr für solche Versicherung selbst verantwortlich) und natürlich nicht bei Schwarzarbeit.

Lohnsteuer

Lohnsteuerkarte

Jobbende Studierende müssen in der Regel bei der Arbeitsaufnahme eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Sie wird nur von der Wohnortsgemeinde ausgestellt, d. h. ihr bekommt diese jedes Jahr automatisch von der Gemeinde zugeschickt, nicht aber am Zweitwohnsitz. Falls ihr zum ersten Mal eine steuerpflichtige Beschäftigung aufnehmt, müsst ihr die Lohnsteuerkarte erst beantragen. In Karlsruhe geht das im Rathaus West.

Wichtig ist es zu kontrollieren, ob alle Angaben wie Lohnsteuerklasse, Konfession, Kinderfreibeträge, Familienstand etc. richtig eingetragen sind, da sich hieraus eure Steuerklasse und somit der Steuersatz ableitet. Habt ihr während eines Jahres mehrere ArbeitgeberInnen, so ist darauf zu achten, dass ihr nach Beendigung des Jobs die Steuerkarte zurückerhaltet, damit der/die nachfolgende Arbeitgebe-

rIn diese weiterverwenden kann. Wenn ihr gleichzeitig bei mehreren ArbeitgeberInnen lohnsteuerpflichtig beschäftigt seid, rutscht ihr in die Steuerklasse VI und benötigt leider eine weitere Steuerkarte. Falls ihr mehrere Hiwi-Jobs an der Uni habt, reicht eine Lohnsteuerkarte, da beide Beschäftigungen bei derselben Arbeitgeberin sind. Allerdings müsst ihr es bei einer Stelle an der Uni immer beantragen, wenn ihr die Lohnsteuerkarte wieder haben wollt.

Lohnsteuereinzug

In der Regel wird euch die anzurechnende Lohnsteuer direkt vom Brutto-Lohn abgezogen und ans Finanzamt abgeführt. Die Höhe der geleisteten Steuern wird auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Eine Ausnahme besteht bei einem 400-Euro-Job: Hier seid ihr vom Einzug befreit (siehe Abschnitt „Beschäftigungsarten“). Bei mehreren 400-Jobs entfällt dies aber wieder. Wenn euer Jahreseinkommen den Freibetrag (siehe unten) nicht übersteigt, kann das Finanzamt auch sonst auf den Einzug verzichten. Dann wird euch der volle Bruttolohn ausgezahlt, ihr müsst das aber beim Finanzamt beantragen.

Vorsicht bei kurzfristigen Beschäftigungen: Hier ist die Lohnsteuerkarte nicht zwingend vorgeschrieben. Falls ihr keine abgibt, werden pauschal 25 % eures Lohnes abgeführt. Die könnt ihr auch mit einer Steuererklärung nicht mehr zurückholen.

Manche Geldleistungen, die euch zukommen, sind grundsätzlich steuerfrei, da sie entweder gar nicht als Einkommen zählen (z. B. Trinkgeld) oder im Steuerrecht explizit von der Steuerpflicht befreit sind (z. B. Nacht- oder Sonntagszuschläge).

Wann bekomme ich etwas zurück?

Wenn ihr Steuern gezahlt habt und davon etwas zurückbekommen könnt, solltet ihr eine Steuerklärung abgeben. Das ist insbesondere sinnvoll, wenn ihr mehrere Lohnsteuerkarten hattet und damit in der Steuerklasse VI wart. Falls ihr eine Befreiung vom direkten Lohnsteuereinzug beantragt habt oder freiberuflich tätig seid, müsst ihr in jedem Fall eine Steuererklärung abgeben.

Auch relevant ist, dass das Finanzamt für die Besteuerung schon ab dem ersten(!) Monat der Beschäftigung unterstellt, dass ihr über das ganze Jahr ein gleichmäßig hohes Einkommen erzielt. D.h., wenn ihr z. B. drei Monate (mit Lohnsteuerkarte) gearbeitet habt und einen Brutto-Monatslohn in Höhe von 2.000 Euro erhaltet, wird steuerlich angenommen, dass ihr das ganze Jahr über monatlich 2.000 Euro verdient. Es wird hier dann das vermeintlich hohe Jahreseinkommen im Blick, auch ein entsprechend hoher Lohnsteuereinzug abgeführt. Da in diesem Beispiel jedoch „nur“ 6.000 Euro im Jahr verdient wurden, liegt ihr hier sogar noch deutlich unterhalb des steuerfreien Grundfreibetrags!

Der Grundfreibetrag liegt für Ledige bei 8004 Euro. Hinzu kommt eine Werbungskostenpauschale von 920 Euro. Ihr müsst also keinerlei Lohnsteuer zahlen, solange euer Jahreseinkommen (brutto) unter 8924 Euro liegt. Auch wenn ihr knapp darüber hinaus kommt, müsst ihr noch nicht zahlen. Denn diese 8924 Euro bleiben in jedem Fall steuerfrei, erst der 8925. Euro wird mit dem Eingangssteuersatz besteuert. Falls ihr höhere Werbungskosten (z.

B. Fahrtkosten, Fachliteratur, Arbeitskleidung etc.) habt, könnt ihr diese geltend machen, müsst sie aber nachweisen. Für Verheiratete oder Eltern von Kindern gelten noch höhere Freibeträge.

Die Bearbeitung der Steuererklärungen ist für die Finanzämter meist sehr aufwendig. Daher bekommt ihr in der Regel die Rückzahlung frühestens ein halbes Jahr nachdem ihr sie eingereicht habt.

Wie und wo gebe ich die Steuererklärung ab?

Ist das jeweilige Arbeitsverhältnis beendet, spätestens jedoch zum Jahresende, erhaltet ihr vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin die Lohnsteuerkarte (oder einen äquivalenten Nachweis) mit aufgedruckter Angabe der erfolgten Lohnabzüge wie z. B. Lohnsteuer, ggf. Kirchensteuer zurück. Nach Ablauf des Kalenderjahres reicht ihr dann die Einkommensteuererklärung mit der Lohnsteuerkarte und eventuell anderen Einkommensbelegen (z. B. Zinsabrechnungen) beim Finanzamt ein. Ihr habt dazu eine Frist bis Ende Mai des Folgejahres. In Karlsruhe sind die Finanzämter Karlsruhe-Stadt (Schlossplatz 14) bzw. Durlach (Prinzessenstr. 2) zuständig.

Wichtig: Wenn ihr eine Steuererklärung abgibt, müsst ihr alle eure Einkünfte (z. B. auch Zinsen auf das Spargbuch) angeben. Falls ihr über ein Gewerbe verfügt bzw. freiberuflich seid, braucht ihr für die Steuererklärung auch eine Steuernummer (siehe Abschnitt „Beschäftigungsverhältnisse“). Für jede Einkommensart gibt es ein gesondertes Formular. Alle Formulare erhaltet ihr beim Finanzamt oder unter <https://www.formulare-bfinv.de/>. Alternativ könnt ihr die Steuererklärung auch

komplett elektronisch mit dem Programm „Elster“ (<https://www.elster.de/>) erledigen.

Hilfreich bei der Steuererklärung sind die dazugehörigen Ausfüllhilfen. Ihr könnt euch aber auch an Lohnsteuervereine etc. wenden. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn ihr eine aufwendigere Steuererklärung mit z. B. mehreren Arbeitgebern, verschiedenen Einkunftsarten etc. unter einen Hut bringen müsst. Gut beraten seid ihr mit den auf dem Markt angebotenen Steuerprogrammen, die auch für komplexere Steuererklärungen geeignet sind und sogar die fertigen, vom Finanzamt anerkannten Formulare ausdrucken. Habt ihr alle wesentlichen Punkte berücksichtigt und richtig gerechnet - oder rechnen lassen - könnt ihr bereits bei der Einreichung der Erklärung absehen, wie viel ihr vom Finanzamt zurückerhaltet. Die Bearbeitungszeit liegt in der Regel zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten. Eine telefonische Nachfrage beim Finanzamt schadet nicht und kann manchmal recht hilfreich sein.

Arbeitsrecht

Einstellungsgespräch

Falls ihr zu einem Einstellungsgespräch geladen werdet, seid ihr verpflichtet, alle berechtigten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Andernfalls könnte das ein außerordentlicher Kündigungsgrund sein. Jedoch passiert es leider immer wieder, dass auch unzulässige Fragen gestellt werden, die ihr selbstverständlich überhaupt nicht beantworten müsst. Damit ihr in der Situation nicht dumm aus der Wäsche schaut, hier einige Fragen, die kommen könnten:

- Krankheiten: nur zulässig, wenn sie eure Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder ansteckend sind
- Schwerbehinderung: immer zulässig, da ein besonderer Kündigungsschutz besteht
- Schwangerschaft: nur zulässig, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) besteht
- Familienplanung: unzulässig
- bisheriger Verdienst: nur zulässig, falls ihr im gleichen Berufszweig weiterarbeitet
- Vermögen: unzulässig
- Vorstrafen: nur zulässig, wenn die Straftat in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit steht
- Partei-, Gewerkschafts-, Religionszugehörigkeit: unzulässig

Arbeitsvertrag

Wenn ihr eine Arbeitstätigkeit aufnehmt, solltet ihr euch einen Arbeitsvertrag geben lassen. Darauf habt ihr einen gesetzlichen Anspruch. Im Arbeitsvertrag sollten insbesondere Lohn, Art und Umfang der Tätigkeit, Arbeitszeiten und Urlaub geregelt sein. Auch wenn ihr euch mit eurem/eurer ArbeitgeberIn über den Lohn und die Tätigkeit einig geworden seid, steckt der Teufel doch wie so oft im Detail. Wenn es irgendwann einmal zum Streit kommen sollte, geratet ihr ohne Arbeitsvertrag immer ins Hintertreffen. Wenn man euch keinen Vertrag aushändigen möchte, könnt ihr versuchen zu behaupten, ihr bräuchtet einen Verdienstnachweis, um euch für eine Wohnung zu bewerben. Bei befristeten Arbeitsverträgen solltet ihr aufpassen; sie dürfen nicht beliebig verlängert werden.

Arbeitszeit, Pausen, Überstunden

Die Arbeitszeit sollte im Idealfall im Arbeitsvertrag geregelt sein. Bei vielen studentischen Jobs ist das nicht der Fall, sondern im Vertrag ist nur eine wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit vereinbart. In diesem Fall müsst ihr meist nur dann auch arbeiten, wenn die/der ArbeitgeberIn das zu einem bestimmten Termin verlangt. Ihr solltet auch darauf achten, dass ihr laut Arbeitszeitgesetz maximal acht Stunden am Tag arbeiten müsst. Grundsätzlich dürft ihr auch nicht 7 Tage in der Woche arbeiten. Wenn ihr das selbst nicht berücksichtigt, wird es wohl eure Krankenkasse einfordern.

Ununterbrochen konzentriert arbeiten kann wohl niemand. Daher ist es laut Gesetz vorgeschrieben, dass nach spätestens sechs Stunden Arbeitszeit eine Pause stattfindet. Pausen zählen nicht als Arbeitszeit. Deshalb werden sie nicht bezahlt. Aber ihr müsst eure Pause nicht am Arbeitsplatz verbringen. Das solltet ihr auch nicht, wenn ihr sie genießen wollt! Wenn keine festen Pausenzeiten bestehen, solltet ihr daran denken, die Arbeit irgendwann liegen zu lassen. Eine Pause dauert mindestens 15 Minuten. Kürzere Unterbrechungen der Arbeit gelten nicht als Pausen und zählen also als reguläre Arbeitszeit.

Wenn ihr einmal länger arbeitet, als vertraglich vereinbart wurde, fallen damit in der Regel Überstunden an. Sie sollten jedoch die Ausnahme und nicht regelmäßig sein. Überstunden sollten zeitnah wieder durch zusätzliche Freizeit abgegolten werden. Vorsicht jedoch: Ihr dürft nicht einfach in Eigenregie länger arbeiten. Damit Überstunden geltend gemacht werden

können, müssen sie euch angeordnet werden! Ob ihr der Anordnung folgt, ist dann meistens eure Entscheidung. Nur wenn der Arbeitsvertrag bereits Überstunden vorsieht oder der Betriebsrat in einer betrieblichen Vereinbarung der Anordnung zugestimmt hat, müsst ihr im vereinbarten Maße folgen.

Krankheitsfall

Studierende haben wie andere ArbeitnehmerInnen auch bis zu sechs Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Hier wird der regelmäßige Arbeitslohn in voller Höhe (aber ohne Prämien etc.) der Berechnung zugrunde gelegt. Um diese Rechte anmelden zu können, müssen zunächst zwei wichtige Punkte erfüllt werden:

- Die/der ArbeitgeberIn muss unmittelbar informiert werden, dass ihr wegen Erkrankung verhindert seid.
- Der Arzt bzw. die Ärztin muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, die innerhalb von drei Tagen der/dem ArbeitgeberIn zugehen muss. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung haben ArbeitgeberInnen u. U. das Recht, die Zahlung zu verweigern und das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

Ab der 7. Krankheitswoche gibt es ein Krankengeld, das sich am Nettogehalt orientiert (höchstens 90 %) und bis zu 78 Wochen bezahlt wird. Das gilt aber nur, falls ihr als Beschäftigte (mit mehr als 20 Stunden wöchentlich) pflichtversichert, also nicht mehr studentisch versichert, seid.

Eine Pflicht, das Versäumnis durch Krankheit nachzuarbeiten, besteht nicht. Wenn ihr beispielsweise ein Tutorium haltet,

müsst ihr euch weder darum kümmern, dass jemand euren Termin übernimmt, noch einen alternativen Termin selbst anbieten. Das gilt natürlich nur, wenn ihr fest vereinbarte Arbeitszeiten habt.

Urlaubsansprüche

Generell gibt es tarifliche Regelungen, die auch für Aushilfen gelten. Sollte es in einer Branche keinen Tarifvertrag geben, so gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Danach beträgt der jährliche Mindesturlaub 24 Werktage, der anteilig berechnet wird. Wenn du z. B. in der vorlesungsfreien Zeit zwei Monate voll arbeitest, dann stehen dir vier Tage Urlaub zu. Ein Urlaubswunsch muss aber immer mit der/dem ArbeitgeberIn abgesprochen werden; aus wichtigen betrieblichen Gründen kann er abgelehnt werden. Kann der zustehende Urlaub nicht während der Dauer der Beschäftigung genommen werden, muss ihn die/der ArbeitgeberIn am Ende der Beschäftigung durch Bezahlung ausgleichen (sog. Urlaubsabgeltung). Bestimmungen im Arbeitsvertrag, die festlegen, wann Urlaub genommen werden darf (z. B. vorlesungsfreie Zeit), sind grundsätzlich zulässig. Nur bei Tätigkeiten unterhalb eines Monats besteht kein Urlaubsanspruch, wobei leider auch mehrere Arbeitsverhältnisse, die auf einem jeweils eigenständigen Vertrag beruhen, zeitlich in Hinsicht auf anteilige Urlaubsansprüche nicht addiert werden. Während des Urlaubs muss der durchschnittliche Arbeitsverdienst weitergezahlt werden, der in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erzielt wurde.

Anspruch auf Jahressonderzahlungen

Der Anspruch auf Jahressonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) ist nur dann gegeben, wenn er sich aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder aus der betrieblichen Übung ergibt. Studentische Aushilfen oder TeilzeitmitarbeiterInnen dürfen hier nicht schlechter gestellt werden als andere Kollegen. Die Höhe der Sonderzahlung bezieht sich jedoch auf eine Vollzeitstelle und wird daher bei Teilzeit anteilig ausgezahlt. Es ist auch möglich, dass die Jahressonderzahlung nicht komplett im Dezember, sondern verteilt auf alle Monate ausgezahlt wird.

Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (BGB § 623). Das gilt sowohl für euch als auch eureN ArbeitgeberIn. Wenn der Betrieb einen Betriebsrat hat, muss dieser vor Ausspruch jeder Kündigung gehört werden! Dies gilt auch im Zusammenhang mit Aushilfsmitarbeitern oder Probearbeitsverträgen. Es ist auch möglich, im beiderseitigen Einvernehmen per Aufhebungsvertrag das Arbeitsverhältnis zu beenden. In jedem Fall sollten folgende Punkte überprüft werden:

- Ist der Lohn ordnungsmäßig abgerechnet worden?
- Sind Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben korrekt abgeführt worden?
- Besteht noch Anspruch auf Gewährung von Urlaubstagen?
- Besteht noch Anspruch auf Gewährung der (anteiligen) Jahressonderzahlung?

- Sind die Arbeitspapiere vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt übergeben worden?
- Hat die/der ArbeitgeberIn die Bescheinigung für das Arbeitsamt vollständig und richtig ausgefüllt?
- Wurde ein Arbeitszeugnis ordnungsgemäß ausgestellt?

Kündigungsfristen

Nach § 622 BGB gelten für alle ArbeitnehmerInnen, unabhängig von ihrer Arbeitszeit und der Größe des Betriebes, in dem sie tätig sind, folgende Kündigungsfristen:

- Das Arbeitsverhältnis kann durch ArbeitnehmerInnen mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- Für eine Kündigung durch die/den ArbeitgeberIn beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
 - 2 Jahre bestanden hat: 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
 - 5 Jahre bestanden hat: 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 8 Jahre bestanden hat: 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 10 Jahre bestanden hat: 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 12 Jahre bestanden hat: 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 15 Jahre bestanden hat: 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 20 Jahre bestanden hat: 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollen-

derung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Damit wird die Frist für die meisten Studierenden sehr kurz. Während einer (im Arbeitsvertrag vereinbarten) Probezeit liegt die Kündigungsfrist bei zwei Wochen (BGB § 622 Absatz 3). Laut § 622 Absatz 5 BGB kann auch eine kürzere Kündigungsfrist als zwei Wochen vereinbart werden, wenn z. B. ihr nur vorübergehend, d. h., kürzer als drei Monate als Aushilfe eingestellt werdet.

Eine fristlose Kündigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn Gründe vorliegen, die die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als unzumutbar erscheinen lassen. Fristlose Kündigungen sind nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen möglich (bspw. bei Diebstahl oder dauerhafter Arbeitsverweigerung).

Kündigungsschutz

In Betrieben mit elf oder mehr Vollzeitangestellten gilt das Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Damit ist für alle seit mindestens sechs Monaten Beschäftigten ein gewisser Schutz vor willkürlicher Kündigung gegeben. Sie muss personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt begründet werden. Unter Umständen kann euch auch eine Abfindung zustehen. In diesen Fällen solltet ihr euch auf jeden Fall – am besten bei der zuständigen Gewerkschaft – beraten lassen. Für Behinderte sowie werdende oder gerade gewordene Mütter besteht ein besonderer Kündigungsschutz (siehe entsprechende Abschnitte).

ArbeitnehmerInnen-vertretung

Betriebs-/Personalrat

Bei allen arbeitsrechtlichen Problemen ist der Betriebsrat (bzw. der Personalrat bei öffentlichen ArbeitgeberInnen) die erste Anlaufstelle. Einen Betriebsrat sollte es in allen Betrieben ab fünf Beschäftigten geben. Seine Einrichtung und auch seine Mitbestimmungsrechte (z. B. bei Kündigungen) sind im Betriebsverfassungsgesetz vorgeschrieben. Selbstverständlich seid ihr auch bei den Wahlen zum Betriebsrat wahlberechtigt; wählbar seid ihr, wenn ihr mindestens sechs Monate dort arbeitet. Das Gleiche gilt analog auch (in Baden-Württemberg) für Personalräte. Dabei ist es unerheblich, ob ihr fest angestellt oder Aushilfen/Hilfskräfte seid.

☎ Personalrat des KIT
Kaiserstraße 12 (Gebäude 10.11)
Zimmer Nr. 237 / 238
☎ 0721 / 608-43940
☎ 0721 / 608-48990

Gewerkschaften

Die Gewerkschaften fungieren als kollektive Vertretung der Beschäftigten gegenüber den ArbeitgeberInnen. Sie sind unter anderem dafür verantwortlich, Tarifverträge auszuhandeln oder Betriebsräte zu schulen. Die Gewerkschaften sind alle zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossen, der rund 7 Mio. Mitglieder hat. Studierende zahlen verminderte Beiträge oder sind gar von der Beitragszahlung befreit (nur GEW Baden-Württemberg). Welche Gewerkschaft für euch zuständig ist, hängt von dem Betrieb ab, in dem ihr beschäftigt seid (siehe Tabelle), nicht von eurer Tätigkeit. Eine Geschäftsführerin eines metallverarbeitenden Betriebes gehört also beispielsweise in die IG Metall, obwohl sie Büroarbeit verrichtet.

Als besondere Einrichtung für Studierende hat der DGB ein Hochschulinformationsbüro (HIB) eingerichtet. Dadurch soll eine arbeitsrechtliche Erstberatung ermöglicht werden. Weitere Beratungen dürfen die Gewerkschaften nach Gesetz nur für ihre Mitglieder anbieten. Die Beratung durch das HIB findet in den Räumen des UStA statt, und zwar mittwochs zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr. Nur nach Terminvereinbarung! hib-ka@studis.de

| | |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) | Baugewerbe, Architektur, Floristik, Land- und Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft |
| IG Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE) | Energiewirtschaft, Glas- und Keramikindustrie, Chemieindustrie, Bergbau, Pharmaindustrie |
| Gewerkschaft der Polizei (GdP) | Polizei |
| Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) | Lehrkräfte, Hochschulangestellte, WissenschaftlerInnen, studentische Hilfskräfte, SozialpädagogInnen |
| IG Metall | Automobilbau, Metall- und Elektroindustrie, Holz-, Kunststoff- und Textilverarbeitung |
| Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) | Hotels, Restaurants, Tabak- und Lebensmittelindustrie |
| Transnet, GdL | Eisenbahn |
| Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Dienstleistungen |

Jobben/AusländerInnen

Als ausländische Studierende (aus Nicht-EU-Ländern) dürft ihr bis zu 90 volle oder 180 halbe Tage (oder beliebig kombiniert) im Kalenderjahr ohne Arbeitserlaubnis arbeiten. Ein halber Tag hat dabei höchstens 4 Stunden Arbeitszeit, bzw. 5, falls in dem Betrieb eine regelmäßige Arbeitszeit von 10 Stunden gilt. Für Studierende im Studienkolleg gilt, dass ihr nur 90 volle oder 180 halbe Tage ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten dürft. Zusätzlich dürft ihr ohne Arbeitserlaubnis forschungs- oder studiennahe Tätigkeiten (z. B. Hiwi-Jobs) ausüben. Selbstverständlich braucht ihr auch für (empfohlene) Praktika keine Arbeitserlaubnis.

Falls ihr noch mehr arbeiten wollt, muss die Arbeitstätigkeit vom AusländerInnenamt genehmigt und im Pass vermerkt werden. Formal heißt das „Antrag auf Änderung der Auflagen“, der beim Akademischen Auslandsamt (AAA) erhältlich ist. Dort müsst ihr euch dann auch bestä-

tigen lassen, dass die Tätigkeit mit eurem Studium vereinbar ist. Wollt ihr mehr als 40 Stunden im Monat arbeiten, so braucht ihr zusätzlich noch die Erlaubnis des Arbeitssamtes. Mit dem genehmigten Antrag geht ihr dann zur AusländerInnenbehörde und lasst eure Aufenthaltsbewilligung ändern, was allerdings Gebühren kostet. Zuletzt müsst ihr die geänderte Aufenthaltsbewilligung noch eurer Arbeitsstelle vorlegen. Das wird allerdings nur sehr selten genehmigt.

Falls ihr aus einem Mitgliedsland der EU oder der Schweiz stammt, gelten für euch nur die Beschränkungen wie für deutsche ArbeitnehmerInnen auch. Falls ihr aus dem außereuropäischen Ausland stammt, aber bereits sechs Jahre aufenthaltsberechtigt in der Bundesrepublik gelebt habt, gilt das für euch auch.

Auch als ausländische Studierende müsst ihr wie alle Beschäftigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Abschnitt „Sozialversicherung“) leisten. Für eventuelle spätere Rentenzahlungen

werden aber nur BürgerInnen aus der EU sowie Bosnien-Herzegowina, Chile, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz, Serbien, Tunesien, der Türkei und den USA berücksichtigt. Andernfalls könnt ihr eure Beiträge von der Rentenversicherungsanstalt Bund zurückfordern, sofern ihr nicht fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt und damit den Anspruch auf Rentenzahlungen erworben habt. Einen entsprechenden Antrag müsst ihr spätestens sechs Monate nach dem Ende der Beschäftigung stellen. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, dass ihr durch fünf Jahre Beitragszahlung zur Rentenversicherung eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erhalten könnt. Dazu zählen auch die freiwillige Rentenversicherung im 400-Euro-Job.

Hilfswissenschaftler (Hiwi)

Das Arbeiten als Hiwi hat viele Vorteile. Meistens arbeitet man als TutorIn oder am Institut im Labor oder für sonstige Zuarbeitungen, die einem bereits einen guten Einblick in die entsprechenden Arbeitsfelder vermitteln, wodurch man schon gewisse Arbeitserfahrung sammeln und praktische Techniken lernen kann. Zusätzlich lernt man ProfessorInnen, sowie DoktorandInnen und das Institut in dem man arbeitet kennen, was auch ein nicht zu unterschätzender Vorteil sein kann, z. B. bei der Hauptfachwahl oder bei der Suche eines Praktikums. Prinzipiell gelten alle Regelungen, die für die anderen Jobs gelten, auch für den Hiwi Job. Normalerweise handelt es sich hierbei auch immer um einen Minijob. Für alles was hier also nicht extra behandelt und erwähnt wird, kann der Abschnitt zum Arbeitsrecht herangezogen werden.

Lohn

Die Bezahlung der Hiwis, die beim Land angestellt sind erfolgt vom LBV, dem Landesamt für Besoldung und Besorgung Baden-Württemberg (<http://www.lbv.bwl.de/>) und ist einheitlich festgelegt. Aktuell (2011) liegt der Stundensatz für eine/einen StudierendeN ohne Abschluss bei etwas über 8,39 Euro. Mit einem Abschluss (auch mit Bachelor) bekommt ihr mehr. Dabei handelt es sich aber um den Bruttolohn, in den meisten Fällen (Minijob, unter 400 Euro, entspricht ca. 45 h / Monat) gibt es aber generell keine Abzüge.

Arbeitsvertrag

Wie immer sollte dieser gründlich geprüft sein, aber auch hier werden meistens Standardverträge verwendet. Auf einen schriftlichen Vertrag sollte aber in jedem Fall bestanden werden, da man sonst bei Auseinandersetzungen sich kaum Recht verschaffen kann. Befristungen müssen, damit sie gültig sind, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich festgelegt sein. Dafür reicht auch, dass der Zweck der Arbeitsleistung vereinbart ist, wenn sich aus diesem die Befristung unzweifelhaft ergibt. Bei Fragen oder Zweifeln sollte man sich an den Personalrat oder die zuständige Gewerkschaft wenden.

Krankheit/Mutterschutz

Auch ein Hiwi hat die normalen Rechte auf Lohnfortzahlung im Mutterschutz und bei Krankheit, siehe „Arbeitsrecht: Krankheitsfall“.

Urlaub/Feiertage

Hier gilt, wenn nichts anderes (tariflich oder vertraglich) vereinbart ist, die

Sozialleistungen

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Regelungen bei Arbeitsrecht; Stichwort Urlaubsansprüche. Die praktische Auslegung, besonders bei flexiblen Arbeitszeiten, ist allerdings etwas schwieriger. Hier ist es gut, sich im Vorhinein bei seinem Arbeitgeber zu informieren. Oft wird einfach ein bestimmter Anteil von den zu leistenden Stunden abgeschlagen. Wenn regelmäßig an den gleichen Tagen gearbeitet wird und ein Feiertag auf einen solchen Tag fällt, müssen die durchschnittlich abgeleisteten Stunden nicht gearbeitet werden, sie werden aber trotzdem angerechnet. Wer keinen regelmäßigen Arbeitsplan hat, dem werden die Stunden anteilig berechnet (also z. B. ein Fünftel der üblichen Wochenstunden bei einem Feiertag von fünf Arbeitstagen).

Arbeitszeugnis

Wenn das Arbeitsverhältnis endet, hat man Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt werden sollte. Dieses sollte Auskunft über die Tätigkeiten, Dauer und Umfang (Stunden oder Stunden pro Woche/Monat) enthalten. Da dies als Referenz anderen potenziellen Arbeitgebern vorgelegt werden soll, ist es wichtig, dass diese Informationen enthalten und Form und Formulierungen korrekt und positiv sind. Dies müsst ihr selbst überprüfen und wenn nötig zeitnah Änderungen/Korrekturen ansprechen. Bei Bedenken lässt sich das Arbeitszeugnis auch bei Gewerkschaften vor Ort überprüfen.

Mit dem sogenannten Hartz-IV-Gesetz 2005 wurde die frühere Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe zusammengelegt und findet sich heute in der Form des Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. der (neuen) Sozialhilfe wieder. Die Unterscheidung zwischen ALG II und Sozialhilfe besteht in erster Linie im Begriff der „Erwerbsfähigkeit“. Wer erwerbsfähig, aber längere Zeit erwerbslos ist, erhält ALG II; nicht erwerbsfähige Angehörige von ALG-II-EmpfängerInnen erhalten dagegen Sozialhilfe. Ansonsten verhalten sie sich jedoch weitgehend analog.

Da sich die zahlreichen Gerichtsurteile im Sozialrecht weitgehend auf das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen, ist bei vielen Sachverhalten noch nicht klar bzw. noch nicht beschieden, ob sie sich im neu gefassten Sozialgesetzbuch, Bücher II und XII (SGB II, SGB XII) analog verhalten. Das Folgende beruht überwiegend auf Erfahrungen des BSHG und ist nicht unbedingt frei auf die neue Gesetzeslage übertragbar.

ALG II für Studierende?

Wie früher die Sozialhilfe ist auch ALG II eine nachrangige Sozialleistung, d. h. erst wenn alle anderen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu bestreiten, ausgeschöpft sind, kann es geleistet werden. Dazu zählen nicht nur andere Sozialleistungen, sondern auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Verbrauch von Vermögenswerten. Studierenden wird der Anspruch auf ALG II (zumindest bei der „Hilfe zum Lebensunterhalt“) im Allgemeinen verwehrt, da sie grundsätzlichen Anspruch auf Förderung nach dem BAföG hätten. Dabei geht es jedoch nicht

um die tatsächliche Förderung, sondern um die Förderungsfähigkeit der Ausbildung (siehe Abschnitt „Bafög-Voraussetzungen“ im Band II). Das bedeutet, dass selbst nachdem euch Bafög nicht mehr zusteht (z. B. wegen Überschreiten der Förderungshöchstdauer), ihr absolut keinen Anspruch auf ALG II habt.

Es gibt jedoch eine einzige Ausnahme: Im Urlaubssemester (siehe dort) studiert ihr offiziell nicht und habt damit auch grundsätzlich keinen Anspruch auf Bafög. Damit steht euch regulär ALG II bzw. Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu. Wie bereitwillig die Ämter im Einzelnen auf diesen Anspruch reagieren, ist leider wenig bekannt. Falls ihr Erfahrungen machen solltet, zögert nicht, sie dem Sozialreferat des UStA mitzuteilen.

Besondere Härtefälle

Falls besondere Härtefälle vorliegen, besteht auch für Studierende die Möglichkeit, ALG II zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten – jedoch nur als Darlehen. Hierzu gibt es relativ wenig Erfahrung; beispielsweise soll ein solcher Antrag bei alleinerziehenden Eltern oder Studierenden, die aufgrund von Krankheit nicht arbeitsfähig sind, gewährt werden. Auch wenn ihr völlig ohne Geld kurz vor dem Abschluss eures Studiums steht, ist es möglich, dass ihr als Härtefall anerkannt werdet. Ein Einkommen unterhalb des Sozialhilfesatzes gilt dagegen nicht als Härtefall.

Eigene Kinder

Auch wenn ihr als Studierende keinen Anspruch auf ALG II habt, so haben eure nicht-erwerbsfähigen Angehörigen, also

in den meisten Fällen eure Kinder, einen Anspruch auf Sozialhilfe.

Der Antrag

ALG II wird bei sogenannten „Arbeitsgemeinschaften“ (ARGE) beantragt, die sogenannte „Jobcenter“ einrichten. Im allgemeinverständlichen Deutsch spricht man aber weiterhin von Arbeits- bzw. Sozialämtern. Die ARGE hat in Karlsruhe drei Standorte mit Zuständigkeiten für bestimmte Postleitzahlbereiche:

- Rathaus West (Kaiserallee 4 (Weststadt); PLZ: 76133, 76185, 76189)
- „Agentur für Arbeit“ (Brauereistraße 10 (Südweststadt); PLZ: 76131, 76135 - 76149, 76187, 76199)
- Rathaus Durlach (Badener Str. 3; PLZ: 76227 - 76229)

Falls ihr nur einmalige Hilfen, Hilfen in besonderen Lebenslagen oder den Wohnkostenzuschuss erhalten wollt, so wendet ihr euch an das Sozialamt im Rathaus West. Ein formeller Antrag ist bei der Sozialhilfe nicht vorgesehen, die finanzielle Notlage muss dem Sozialamt nur angezeigt werden.

Bedarfsberechnung

Bedarf

Auf der Bedarfsseite werden zunächst die sogenannte Regelleistung und die Warmmiete addiert. Seit 2007 bestehen die folgenden Sätze der Regelleistung:

- für Alleinstehende: 291 Euro
- für Alleinerziehende gibt es noch mal extra Zuschläge
- für Kinder ab 14 unter 18 Jahren: 287 Euro

- für Kinder ab 14 Jahren: 278 Euro
- für Kinder ab 6 unter 14 Jahren: 251 Euro
- für Kinder unter 6 Jahren: 215 Euro

Da der Satz für Personen in Partnerschaft niedriger ist als der Vollsatz, solltet ihr unten nachlesen, unter welchen Bedingungen eine Partnerschaft („Bedarfsgemeinschaft“) angenommen wird. Unter Warmmiete ist die Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten und Heizkosten zu verstehen. Außerdem muss sie „angemessen“ sein. Was das bedeutet, hat der Gesetzgeber nicht festgeschrieben. Grundsätzlich werden folgende Wohnungsgrößen als angemessen angenommen:

- 1 Person: 50 m²
- 2 Personen: 65 m²
- 3 Personen: 75 m²
- 4 Personen: 90 m².

Einkommen

Dagegen werden auf der Einkommenseite alle Einkünfte verrechnet. Dazu zählen Unterhalt der Eltern (mit Kindergeld), Erwerbseinkommen, eventuell BAföG (siehe unten „Wohnkostenzuschuss“), einzusetzendes Vermögen, etc. Das einzusetzende Vermögen ergibt sich, indem ihr von eurem Gesamtvermögen die folgenden Freibeträge abzieht:

- Allgemeiner Freibetrag: 150 Euro pro Lebensjahr
- Freibetrag für Kinder: 3100 Euro (ab Geburt)
- „Rücklagen für Anschaffungen“: 750 Euro (immer)

Jedoch zählt nicht jeder Besitz als Vermögen: Selbst genutztes Wohneigentum sowie „angemessener“ Hausrat (Möbel, Ge-

räte) und Auto werden nicht angerechnet. Vom Einkommen sind weitere Freibeträge abzuziehen: Falls ihr nebenher noch erwerbstätig seid, gilt eine Grundpauschale von 100 Euro und für jeden Verdienst über 100 Euro zu 20% des Bruttoverdienstes. Falls ihr BAföG bezieht kommt noch ein Freibetrag von 73 Euro hinzu. In jedem Fall steht euch die Pauschale für Sozialversicherungen von 30 Euro zu.

Rechenbeispiel

Ihr befindet euch im Urlaubssemester, seid 24 Jahre und erzieht alleine ein 2-jähriges Kind. Eure Warmmiete beträgt 250 Euro. Ihr erhaltet 100 Euro Unterhalt von euren Eltern und verdient nebenher 300 Euro im Job. Auf eurem Sparbuch befinden sich 7000 Euro.

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| Regelleistung Antragsstellerin: | 364 Euro |
| Regelleistung Kind unter 14 Jahren: | 215 Euro |
| Regelleistung Alleinerziehend: | 131 Euro |
| Warmmiete: | 250 Euro |
| Gesamtbedarf: | 960 Euro |
| Vermögen: | 7.000 Euro |
| Allgemeiner Freibetrag: | -3.600 Euro |
| Freibetrag für Kind: | -3.100 Euro |
| Rücklagen: | -750 Euro |
| Anzurechnendes Vermögen: | -450 Euro |
| Unterhalt eurer Eltern: | 100 Euro |
| Kindergeld für euer Kind: | 184 Euro |
| Erwerbseinkommen: | 300 Euro |
| BAföG: | 0 Euro |
| Einzusetzendes Vermögen: | 0 Euro |
| Pauschalen für Versicherung und Einkommen: | -100 Euro |
| Anzurechnendes Einkommen: | 414 Euro |
| Gesamtbedarf: | 960 Euro |
| Anzurechnendes Einkommen: | -484 Euro |
| Monatliche Auszahlung: | 476 Euro |

Einen guten Rechner findet ihr z. B. unter www.n-heydorn.de.

Die Bedarfsgemeinschaft

Hartz IV führte die sogenannte Bedarfsgemeinschaft als neues Konstrukt in die Sozialgesetzgebung ein. Dadurch sind ALG II und Sozialhilfe keine individuellen Leistungen, sondern werden immer gegen das Einkommen der ganzen Bedarfsgemeinschaft verrechnet. Je nachdem, wer also zu eurer Bedarfsgemeinschaft gezählt wird, kann euch der ALG-II-Anspruch gemindert werden oder sogar wegfallen. Grundsätzlich können das natürlich nur Personen sein, mit denen ihr im selben Haushalt wohnt, die aber auch in bestimmten Beziehungen zu euch stehen müssen. In jedem Fall gehören eure Kinder dazu, falls ihr unter 25 und nicht verheiratet seid, auch eure Eltern. Komplizierter wird es, wenn ihr mit eurem Partner/ eurer Partnerin zusammen wohnt. Hier zählt nicht nur die Ehe, sondern auch eine „eheähnliche“ oder „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“. Ganz egal mit wie viel Personen egal, welchen Geschlechts ihr zusammen wohnt, die ARGE wird immer zunächst annehmen, dass es sich dabei um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt. Ihr müsst nachweisen, dass es nicht so ist! Die Beweislast ist also umgekehrt. Aufgrund von Indizien (z. B. gegenseitige finanzielle Unterstützung) will das Amt dann „festgestellt“ haben, ob eine solche Gemeinschaft vorliegt.

Mehrbedarf

Als Studierende seid ihr zwar von der grundlegenden Leistung des ALG II ausgeschlossen, jedoch steht euch der sogenannte Mehrbedarf zu, der höhere Lebenshaltungskosten in besonderen Lebenssituationen ausgleichen soll. Diese Situationen dürfen dabei nicht ursächlich

im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Folgenden Mehrbedarf könnt ihr in Anspruch nehmen:

- Schwangere erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarfzuschlag von 17 % des Regelsatzes.
- Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren erhalten 36 % des Regelsatzes. In anderen Fällen gibt es 12 % des Regelsatzes für jedes Kind. Jedoch ist der Gesamtbetrag auf 60 % des Regelsatzes gedeckelt.
- Behinderte, die eine Eingliederungshilfe erhalten, bekommen einen Mehrbedarfzuschlag von 35 %.
- Bei krankheitsbedingten Mehrkosten (zum Lebensunterhalt, z. B. besondere Ernährung) wird ein Mehrbedarf „in angemessener Höhe“ zuerkannt.

Einmalige Hilfe

Manchmal treten zusätzliche Lebenshaltungskosten auf, die aber nicht regelmäßig anfallen und daher von regulären Unterhaltsleistungen nicht gedeckt werden. Daher sieht das Sozialrecht zusätzlich noch einmalige Hilfen vor. Wie sonst auch beschränken sich diese Hilfen für Studierende auf Sachverhalte, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit dem Studium stehen:

- Kleidung zu besonderen Anlässen (Hochzeit, Schwangerschaft, Beerdigung)
- Haushaltsgeräte (z. B. Staubsauger, Waschmaschine)
- Babyausstattung (Kleidung, Möbel) ab 7. Schwangerschaftsmonat

- Umzugskosten bei notwendigem Umzug
- Reisekosten bei besonderen Anlässen (z. B. Beerdigung naher Angehöriger)

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Neben der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (HzL) beinhaltet die Sozialhilfe noch die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (HibL). Die meisten Leistungen daraus kommen Menschen mit Behinderung zugute, daher sei hier auf den entsprechenden Abschnitt verwiesen. Für alle anderen gibt es noch die folgenden Möglichkeiten.

Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)

Falls eine ärztliche Indikation einer bevorstehenden Erkrankung besteht, kann die Sozialhilfe die Kosten einer vorbeugenden Maßnahme (z. B. Kur) übernehmen.

Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)

Die meisten Leistungen übernimmt eure Krankenkasse zwar in voller Höhe, einige aber nicht, z. B. Zahnersatz. Ihr könnt jedoch beantragen, dass euer Eigenanteil im Sinne eines Härtefalls ebenfalls von der Krankenkasse übernommen wird. Falls sie das ablehnen sollte, könnt ihr einen entsprechenden Antrag an das Sozialamt stellen. Wichtig ist, dass ihr den Antrag schon stellen müsst, bevor die ärztliche Leistung erbracht wurde.

Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)

Ebenfalls übernommen werden Verhütungsmittel, sofern sie ärztlich verschrieben wurden, sowie die ärztlichen Leistungen (Beratung, Untersuchung) dazu.

Wohnkostenzuschuss (§ 22 SGB II)

Im seltenen Fall, dass ihr Bafög erhaltet und bei euren Eltern wohnt, die selbst bei der ALG II/ Sozialhilfe erhalten, könnt ihr seit 2007 den Wohnkostenzuschuss (nicht zu verwechseln mit Wohngeld) beim Sozialamt beantragen. Im offiziellen Jargon nennt sich das „Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung“. Dafür müsst ihr tatsächlich euren Eltern eine Miete (einschließlich Heizkosten) zahlen, die die Pauschale von 48 Euro im Bafög (siehe Abschnitt „Bafög-Förderungshöhe“) übersteigt. Dazu muss das Sozialamt aber noch feststellen, dass ihr tatsächlich „bedürftig“ seid, also nur aufgrund eures Studierendenstatus, nicht aber des Einkommens wegen, vom Bezug von ALG II ausgeschlossen seid. Dazu müsst ihr die oben genannte Bedarfsberechnung ebenfalls ausfüllen. Ihr solltet auch beachten, dass (ähnlich wie beim Wohngeld) ein „angemessener“ Wohnraum gefordert wird.

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss, der Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, zu angemessenem Wohnraum verhelfen soll. Geregelt ist er im Wohngeldgesetz (WoGG). Voraussetzung für den Erhalt von Wohngeld ist jedoch, dass nicht bereits durch andere

Leistungen ein Mietzuschuss erbracht wird. Im Bafög ist dieser jedoch – wie auch im ALG II – bereits inbegriffen. Somit haben Studierende keinen Anspruch auf Wohngeld, es sei denn sie

- sind „dem Grunde nach“ nicht Bafög-förderungsfähig,
- befinden sich in einem Urlaubssemester oder
- wohnen mit Angehörigen (eigene Kinder oder nicht-studierende(r) EhepartnerIn) zusammen, die Wohngeld erhalten.

Die zugrunde liegende Logik ist, dass Bafög-EmpfängerInnen bereits Mietzuschüsse durch die Bafög-Leistungen erhalten. Auch wenn der Zuschuss nicht ausreicht, die Miete zu decken, habt ihr aus diesem Grund keinen Anspruch mehr auf Wohngeld. Das gilt erst recht, wenn ihr z. B. wegen zu hohen Einkommens kein Bafög erhaltet. Wenn das Bafög-Amt die Förderung jedoch aus einem anderen Grund ablehnt, entsteht dadurch möglicherweise ein Anspruch auf Wohngeld.

Bafög „dem Grunde nach“

Wenn ihr kein Bafög erhaltet, wird danach unterschieden, ob ihr es nur „der Höhe nach“ oder „dem Grunde nach“ nicht erhaltet. „Der Höhe nach“ richtet sich ausschließlich nach finanziellen Kriterien, z. B. Einkommen eurer Eltern. Dagegen seid ihr „dem Grunde nach“ nicht Bafög-berechtigt, wenn ihr

- euer Studium irgendwann ohne „wichtigen“ Grund unterbrochen oder gewechselt habt,
- die Förderungshöchstdauer des Bafögs endgültig überschritten habt und Stu-

dienabschlussförderung nicht mehr bewilligt wird,

- den Leistungsnachweis nicht erbracht habt,
- aufgrund eurer Staatsangehörigkeit keinen Anspruch habt,
- in einer zweiten berufsbildenden Ausbildung nicht gefördert werden könnt oder
- zu Beginn des Studiums bereits das 30. Lebensjahr vollendet hattet.

Um belegen zu können, dass euch „dem Grunde nach“ keine Förderung nach dem BAföG zusteht, stellt ihr am einfachsten beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheid. In einem solchen Vorabentscheid wird lediglich die grundsätzliche Förderungsfähigkeit geklärt. Alle anderen Tatsachen wie etwa die Höhe der Miete oder das Einkommen der Eltern bleiben außer Betracht. Damit belastet ihr das BAföG-Amt relativ wenig und der (erwartete) Ablehnungsbescheid wird euch ziemlich schnell zugestellt. Habt ihr schon einmal einen Ablehnungsbescheid erhalten, aus dem hervorgeht, dass ihr dem Grunde nach nicht förderungsfähig seid, so reicht dieser natürlich als Bescheinigung aus. Falls euch dagegen BAföG „dem Grunde nach“ zustehen würde, ihr es aber nicht beantragt - etwa weil es nur ein geringer Betrag wäre, erhaltet ihr auch kein Wohngeld, da ihr schließlich BAföG beantragen könntet.

Einkommen

Da Wohngeld nur gewährt wird, wenn die Miete nicht bereits durch andere Sozialleistungen abgedeckt ist, überprüft das Wohngeld-Amt bei der Antragsstellung, ob aufgrund der finanziellen Situation

nicht Anspruch auf ALG II besteht. Dieser besteht bei Studierenden zwar grundsätzlich nicht, doch dummerweise interessiert das beim Wohngeld-Amt niemanden, da das so im Gesetz steht. Zudem sollte euer Einkommen auch „plausibel“ sein. Das heißt, ihr solltet regelmäßig Einkommen haben und nicht nur in der vorlesungsfreien Zeit beschäftigt sein. Ansonsten glaubt das Amt nämlich, dass ihr Einkommen verschweigen würdet. Außerdem ist es hilfreich, wenn aus eurem Einkommen eine gewisse Unabhängigkeit von euren Eltern zu erkennen ist.

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich letztendlich weitestgehend aus eurem Einkommen (dazu zählt auch Unterhalt der Eltern), der Miete und der Nebenkosten. Euer Vermögen wird nicht berücksichtigt; es wird davon ausgegangen, dass ihr die Zinseinnahmen beim Einkommen angebt. Bis zu welchem Betrag die Miete angerechnet wird, richtet sich nach der sogenannten Mietstufe, die die ortsübliche Miethöhe angeben soll (Stufen 1 bis 6). Diese liegt in Karlsruhe bei 3, ist also (leider) niedrig angesetzt.

Falls ihr euren Wohngeldanspruch durchrechnen möchtet, könnt ihr das unter folgendem Link tun: <http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/Wohngeldrechneri.php>.

Eigener Hausstand

Um Wohngeld gewährt zu bekommen, wird gefordert, dass ihr einen „eigenen Hausstand“ gegründet habt. Absurderweise wird bei Studierenden automatisch davon ausgegangen, dass sie den elterlichen Haushalt nur vorübergehend verlassen haben und nach dem Ende des Studiums dorthin zurückkehren. Diese Behauptung

müsst ihr bei der Antragstellung widerlegen. Die Begründung dafür darf nicht allein auf euren subjektiven Annahmen, Wünschen oder Hoffnungen für die Zukunft beruhen, sondern muss darüber hinaus nachweisbare, also überprüfbare Fakten enthalten! Deshalb könnt ihr nur in den folgenden Fällen sicher sein, dass die Begründung akzeptiert wird:

- Wenn in der Wohnung eurer Eltern nicht mehr genügend Wohnraum zur Verfügung steht, etwa weil sich der Wohnraum verkleinert hat, weil das Zimmer mittlerweile anderweitig genutzt wird oder weil die Eltern in eine kleinere Wohnung umgezogen sind. Im Zweifelsfall wird ein Grundriss der Wohnung eingefordert!
- Wenn ihr euren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit finanziert.
- Wenn ein tiefgreifendes Zerwürfnis mit euren Eltern (beiden!) besteht.
- Wenn ihr verheiratet seid oder die Heirat unmittelbar bevorsteht.

Eure Aussage, euren Lebensmittelpunkt nicht mehr bei euren Eltern zu haben, reicht im Allgemeinen dagegen nicht aus. Selbst wenn ihr schon länger über die 30 hinaus seid, kann die Begründung schwierig sein.

Wohngemeinschaften

Falls ihr nicht alleine, sondern in einer WG wohnt, tritt ein weiteres Problem auf. Es wird vermutet, dass es sich dabei um eine Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft handelt. Während BewohnerInnen von WGs genauso Wohngeld beantragen können, als würden sie alleine wohnen, kann in Haushaltsgemeinschaften nur

für die gesamte Haushaltsgemeinschaft Wohngeld beantragt werden. In diesem Fall müssen alle einen Antrag auf Wohngeld stellen und das Einkommen aller Mitglieder wird zusammengerechnet. Das gemeinsame Einkommen muss dann über dem Sozialhilfesatz liegen, damit Wohngeld gewährt wird!

WGs zeichnen sich offiziell dadurch aus, dass mehrere Menschen gemeinsam eine Wohnung bewohnen, jedoch getrennte Haushalte führen. Getrennte Haushaltsführung bedeutet dabei, dass alle über ein eigenes Zimmer verfügen, dass alle ein eigenes Fach im Kühlschrank besitzen, kurz dass alle für sich selbst aufkommen. Streng gesehen dürfen nur Nebenräume gemeinsam in WGs genutzt werden. Auch Belanglosigkeiten wie Spülmittel und Waschpulver müssen sich theoretisch alle selber kaufen. In Haushaltsgemeinschaften wird über das Wohnen hinaus auch noch gemeinsam gewirtschaftet, d. h. es findet keine klare Gütertrennung mehr statt.

Leistungen

Bisher berechneten sich die Leistungen von Wohngeld ausschließlich durch die monatliche Kaltmiete. Ab 2009 kam nun ein Heizkostenzuschuss hinzu. So wurde ab da 50 Cent pro Quadratmeter normierter Wohnfläche verrechnet (siehe Abschnitt Mietrecht)

Beantragung

Wohngeld beantragt ihr in der Abteilung Wohnungswesen des Amtes für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen, das sich in der Lammstraße 7a befindet. Dort erhaltet ihr auch die Wohngeldanträge. Am besten stattet ihr dem Amt erst einmal

einen Besuch ab, um euch die benötigten Formulare aushändigen zu lassen und erkundigt euch bei dieser Gelegenheit gleich mal, welche weiteren Nachweise und Unterlagen besorgt werden müssen. Die Sprechzeiten sind Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Neben den ausgefüllten Wohngeldformularen werden zur Beantragung mindestens die folgenden Unterlagen benötigt:

- eine Bescheinigung vom BAföG-Amt, dass ihr dem Grunde nach nicht förderungsfähig seid
- eine Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin
- eine Immatrikulationsbescheinigung
- einen Nachweis über Krankenversicherungsbeiträge
- bei WGs eine persönliche Erklärung über gemeinsam benutzten Wohnraum und Mietaufteilung
- einen Nachweis, dass die Miete auch bezahlt wird (Kontoauszug oder Erklärung des Vermieters).

Freitische

Falls ihr es euch nicht leisten könnt, in der Mensa zu essen, könnt ihr beim UStA sogenannte Freitische beantragen. Das sind besondere Mensakarten, die an Studierende, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage gekommen sind, vergeben werden. Damit könnt ihr dann praktisch „kostenlos“ in der Mensa essen.

Antragsformulare und dazugehörige Merkblätter findet ihr an der UStA-Theke oder zum Abrufen und Ausdrucken im Netz unter <http://www.usta.de/> (unter Sozialreferat). Da nur wenige Freitische zur Verfügung stehen, versucht der UStA,

diese möglichst gerecht zu verteilen. Aus diesem Grund müsst ihr euer Einkommen (auch das Geld, welches ihr von euren Eltern bekommt), eure Miete, den Krankenkassenbeitrag usw. angeben. Beantragt werden die Freitische dann im Sozialreferat des UStA. Zur Beantragung kommt ihr deshalb am besten zu den Sprechzeiten persönlich vorbei. Zum Belegen der gemachten Angaben solltet ihr außerdem die Kontoauszüge der letzten drei Monate sowie euren Mietvertrag mitbringen. Seht dies bitte nicht als Schikane an! Wir wollen nur sicherstellen, dass die Freitische auch wirklich diejenigen erreichen, die sie am nötigsten haben. Ein Rechtsanspruch auf einen Freitisch besteht nicht.

Der Antrag gilt immer für drei Monate. Es wird aber jeden Monat neu entschieden, ob ihr einen bekommt. Nach den drei Monaten muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Bewilligung und Ausgabe der Freitischkarten erfolgt auf monatlicher Basis. Ihr werdet jeweils am Ende des Vormonats per E-Mail benachrichtigt, ob ihr in diesem Monat bei der Freitischvergabe berücksichtigt werden könntet. Die Karte erhaltet ihr dann gegen eine Kautions von 15 Euro an der Theke (zu den Thekenöffnungszeiten: Mo-Fr 11:00 bis 14:00 Uhr) in den Räumlichkeiten des UStA. Hier könnt ihr auch erfahren, ob der Freitisch bewilligt wurde. Ihr solltet in eurem eigenen Interesse daran denken, die Karte jeden Monat abzuholen, da der Anspruch ansonsten verfällt.

Versicherungen

Krankenversicherung

Eingeschriebene Studierende unterliegen im Allgemeinen der Versicherungspflicht, d. h. ihr müsst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sein und dort Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Dies kann entweder durch die Familienversicherung oder die studentische Krankenversicherung (KVdS) erfolgen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Privatversicherung. Welche Versicherungsart ihr (zu Beginn des Studiums) wählt, solltet ihr gut überlegen (siehe Abschnitt „Private Krankenversicherung“). Im Zweifelsfall solltet ihr die Beratungsangebote der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Versicherungspflicht und Krankenversicherung bleiben auch bei Beurlaubung, Praktikum oder Auslandsaufenthalt unangetastet.

Die Familienversicherung

Die meisten StudienanfängerInnen waren bereits während ihrer Schulzeit durch ihre Eltern bei einer gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei familienversichert. Hieran ändert sich auch bei Beginn des Studiums nichts, denn der Anspruch besteht bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und wird nochmals um die Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes verlängert. Für behinderte Kinder gibt es keine Altersgrenze; unter bestimmten Voraussetzungen wird diesen Personen der Familienversicherungsschutz auf Dauer gewährt – auch hier heißt es: Nachfragen!

Die beitragsfreie Familienversicherung muss nicht aus dem Anspruch der Eltern entstehen. Für gesetzlich versicherte EhepartnerInnen gilt die Familienversi-

cherung sogar ohne Altersbegrenzung. Studieren beide, braucht sich nur einer pflichtversichern oder beide bleiben in der Familienversicherung der Eltern.

Ausgeschlossen von der Familienversicherung sind diejenigen, die ein monatliches Gesamteinkommen von 350 Euro bzw. 400 Euro in einer geringfügigen Beschäftigung übersteigen (siehe Jobben). Bei der Einkommensermittlung kann eine Werbungskostenpauschale von 920 Euro im Jahr geltend gemacht, also vom Einkommen abgezogen werden. Es muss sich hierbei jedoch um ein regelmäßiges Einkommen handeln, gelegentliche Abweichungen bewirken keinen Ausschluss; bei wechselnden Bezügen wird der Jahresdurchschnitt ermittelt. Arbeitet man etwa in der vorlesungsfreien Zeit mehr, so muss das nicht zwangsläufig Konsequenzen haben. Liegen Gründe für den Ausschluss der Familienversicherung vor, hat die/der Versicherte dies der Krankenkasse zu melden. Auch durch die Meldung zur Rentenversicherung über die/den ArbeitgeberIn erhält die Krankenkasse Kenntnis von einer Beschäftigung. Im Falle des Ausschlusses aus der Familienversicherung greift dann die KVdS (siehe unten).

Krankenversicherung der Studierenden (KVdS)

Voraussetzungen

Grundsätzlich unterliegen der Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) alle an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik eingeschriebenen Studierenden – gleich welcher Nationalität – bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens jedoch bis zur Vollendung des

30. Lebensjahres, dieser Versicherungspflicht. Hierzu gehören auch beurlaubte Studierende sowie solche, die im Rahmen eines Fernstudiums nicht am Hochschulort studieren. Auch ein Studium mit Wohnsitz im Ausland, der an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist, fällt im Allgemeinen unter diese Versicherungspflicht. Nicht versicherungspflichtig sind GasthörerInne, Studierende ausländischer Hochschulen und TeilnehmerInnen am Studienkollege (auch wenn es die Studienordnung erfordert).

Ausschluss von der Versicherungspflicht

Die KVdS tritt nicht ein, wenn eine

- hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird
- Vorrangversicherung besteht (z. B. als pflichtversicherteR RentenbezieherIn)
- Familienversicherung besteht oder
- Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen wurde

Hauptberufliche selbstständige Tätigkeit

Die versicherungsrechtliche Beurteilung einer selbstständigen Tätigkeit während des Studiums lässt sich nicht pauschal vornehmen. Es bedarf einer individuellen Beurteilung, um entscheiden zu können, welches Erscheinungsbild überwiegt; die wöchentliche oder jährliche Arbeitszeit ist hierbei kein alleiniges Kriterium. Von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit spricht man dann, wenn:

- ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden oder
- die selbstständige Tätigkeit bereits vor Aufnahme des Studiums ausgeübt wur-

de und in gleichem Umfang fortgeführt wird oder

- die selbstständige Tätigkeit mindestens 18 Stunden in der Woche ausgeübt wird

Zu Beginn des Studiums wird dies wenige Studierende betreffen, doch im Laufe des Studiums ist es in einigen Fachrichtungen gar nicht unüblich, den Lebensunterhalt mit selbstständiger Tätigkeit zu finanzieren (siehe auch Abschnitt „Beschäftigungsverhältnisse“).

Vorrangversicherung, Versicherungsfreiheit

Bereits aus anderen Gründen werden Pflichtversicherte nicht als Studierende versichert, denn sie sind bereits bei Krankheit gesetzlich geschützt. Zu diesen Personen gehören z. B. EmpfängerInnen von Leistungen des Arbeitsamtes, WaisenrentnerInnen aber auch ArbeiterInnen, Angestellte und Auszubildende (Vorrangversicherungen), Beamte, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen kommen ebenfalls nicht in die KVdS.

Beginn der Mitgliedschaft in der KVdS

Die Mitgliedschaft in der KVdS beginnt mit dem Semester – frühestens mit dem Tag der Einschreibung. Sie gilt auch im Urlaubssemester. Bei Fortfall eines Ausschlussgrundes fügt sich beides nahtlos aneinander an.

Wahl und Wechsel der Krankenkasse/Beiträge

Die Beiträge in der Studierendenversicherung sind bei allen Krankenkassen

gleich, da sie vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum folgenden Wintersemester festgesetzt werden. Auch die Leistungen sind weitestgehend gesetzlich vorgegeben. Gründe, eine bestimmte Krankenkasse zu wählen, können ein guter Service, fachkundige Beratung, schnelle und kulante Leistungsbearbeitung oder auch ein flächendeckendes Geschäftsstellennetz sein. Seit 1996 sind jedoch alle Krankenkassen für jeden Personenkreis geöffnet. Habt ihr euch für eine Krankenkasse entschieden, so seid ihr an diese Entscheidung für mindestens ein Kalenderjahr gebunden. Voraussetzung ist hierfür, dass ihr die Mitgliedschaft bei der jetzigen Krankenkasse bis zum 30. September des Jahres gekündigt habt. Darüber hinaus gibt es ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht; obwohl ihr von dieser Erhöhung nicht betroffen seid, habt auch ihr einen Monat Zeit, die Krankenkasse zu wechseln. Adressen gesetzlicher Krankenkassen findet ihr im Anhang.

Beitragshöhe: Die Beitragssätze in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung sind bei allen Versicherungen gleich. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des folgenden Semesters anhand der aktuellen BAföG-Bedarfsätze festgelegt. Die Höhe des Betrages einschließlich Pflegeversicherung liegt seit April bei 64,77 Euro für die Versicherung + 13,13 Euro für Pflegeversicherung also insgesamt bei 77,90 Euro im Monat.

Zeitliche Begrenzung der studentischen Pflichtversicherung

Die Versicherungspflicht besteht grundsätzlich bis zum Abschluss des 14. Fach-

semesters, sofern nicht bereits zuvor das 30. Lebensjahr vollendet wird. Die Fachsemesterbegrenzung bezieht sich auf einen Studiengang. Fachsemester in unterschiedlichen Studiengängen werden nicht zusammengerechnet. Zum gleichen Studiengang können aber auch mehrere Fächer gehören, z. B. bei LehramtsstudentInnen. Ein Promotionsstudium zählt zusammen mit dem Studium, in dem die Promotion abgelegt wird, zu einem Studiengang. Urlaubssemester und Studiengänge in einem Erststudium werden dagegen nicht angerechnet. Sofern im Ausland bereits ein Studium aufgenommen wurde, wird die von der deutschen Hochschule ermittelte Fachsemesterzahl berücksichtigt. Die Versicherungspflicht endet mit Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Unerheblich ist dabei, wann die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel das Abitur) erlangt wurde.

Die Versicherungspflicht bleibt auf begründeten formlosen Antrag erhalten, wenn die Art der Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe eine Überschreitung der Altersgrenze oder längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Es kommen aber nur solche Gründe in Betracht, die bei objektiver Betrachtung von solchem Gewicht sind, dass sie die Aufnahme oder den Abschluss des Studiums verhindern bzw. als unzumutbar erscheinen lassen. Umstände der persönlichen Lebensplanung des/der Einzelnen sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu berücksichtigen (z. B. Berufstätigkeit vor Beginn des Studiums, Familienplanung). Zu den Gründen, die eine Verlängerung der KVdS rechtfertigen, können zählen:

- vorübergehende oder dauernde Erkrankung oder Behinderung

- universitäre Gründe (Verzögerung des Studiums z. B. durch Erkrankung des Professors/der Professorin, fehlender Praktikumsplatz o. Ä.)
- Schwangerschaft und anschließende Betreuung des Kindes
- Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren
- Grundwehr- oder Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Entwicklungshilfedienst, Dienstverpflichtung als SoldatIn auf Zeit (Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als SoldatIn auf Zeit bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres)
- Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern
- Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien einer Universität
- Abbruch des Erststudiums wegen Krankheit und Aufnahme eines Zweitstudiums
- Erstmaliges Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung,
- Verhinderung der Studienaufnahme aus politischen Gründen
- Aufbaustudium / Zweitstudium
- Ausbildung im 2. Bildungsweg

Teilweise lehnen sich die Gründe eng an die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des BAföGs an, bezüglich der Altersgrenze bestehen aber erhebliche Unterschiede zwischen dem BAföG und dem Sozialgesetzbuch. Bei Erreichen der Altersgrenze teilt euch die Krankenkasse das Ende der studentischen Krankenversicherung mit. Ihr habt dann in Form einer Anhörung

Gelegenheit, eine Verlängerung aufgrund der aufgeführten Gründe zu beantragen. Vom Erreichen der Fachsemestergrenze erhält die Krankenkasse keine Kenntnis über Dritte (z. B. durch die Uni). Ihr seid selber verpflichtet, dies der Krankenkasse zu melden. Auch hier habt ihr die Möglichkeit einer Anhörung. Doch Achtung, meldet ihr euch nicht, kann es zur rückwirkenden Umstufung kommen, das heißt, ihr habt Beiträge aufgrund einer freiwilligen Einstufung nachzuzahlen. Also lieber gleich melden.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Nach Ablauf des Anspruchs auf die KVdS besteht die Möglichkeit, freiwillig gesetzlich versichert zu bleiben. Für maximal sechs Monate existiert ein Übergangstarif zum Studienabschluss. Dieser muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der KVdS bei eurer bisherigen Versicherung abgeschlossen werden. Den Übergangstarif könnt ihr nur in Anspruch nehmen, falls euer monatliches Einkommen 840 Euro nicht übersteigt.

Wer länger versichert bleibt, was aber in jedem Fall dringend zu empfehlen ist, muss reguläre Beiträge entrichten. Liegt euer Einkommen nicht übermäßig hoch, werden die Mindestbeiträge berechnet. Dieser Tarif liegt nun einheitlich bei 130,20 Euro (der Beitragsprozentsatz von 15,5 % für freiwillig versicherte Mitglieder ohne Krankengeldanspruch angewendet auf die 840 Euro gesetzliche Mindestgrenze, Stand April 2011).

Private Krankenversicherung

Falls ihr alle Voraussetzungen erfüllt und keine Vorrangversicherung besteht,

könnt ihr euch auch privat versichern. Der Weg dahin ist relativ einfach, die Folgen können jedoch sehr schwerwiegend sein. In jedem Fall sollte diese Option reichlich überlegt sein.

Der Weg: Um eine private Versicherung aufnehmen zu können, müsst ihr euch von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag dazu ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht oder nach dem Ende des Ausschlussgrundes bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Die Kasse braucht hierzu einen formlosen Antrag und eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder dem Antragsteller über die geplante Aufnahme des Studiums. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist; wird die Frist versäumt, so scheidet die Befreiung für die Dauer des Studiums aus. Diese Befreiung wirkt ab Beginn des Studiums, wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, ansonsten mit dem nächsten Monatsersten nach Antragstellung.

Die Folgen: Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und sie gilt für die Dauer jeder Einschreibung als Studierender. Dies bedeutet, dass kein Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, auch wenn sich die Verhältnisse geändert haben. Auch für den Fall, dass ihr euch zwischenzeitlich exmatrikuliert, ein Zweitstudium oder ein Promotionsstudium aufnehmt, bleibt euch die Rückkehr in die gesetzliche Versicherung versagt. Nun wird es nämlich auch bei der Privaten teuer. Jetzt muss eine Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen werden und die Prämien liegen oft über den Beitragssätzen der Gesetzlichen, für Frauen

zudem teilweise deutlich höher als für Männer.

Auch in der Zeit zwischen Studium und Berufseinstieg kann die Prämie für die Privatversicherung zur Belastung werden. Leistungsausschlüsse wegen bestehender Erkrankungen müssen einkalkuliert werden. Die gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht und Leistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Gesundheitskurse, Haushaltshilfe (wenn ihr schon Eltern seid), Psychologische Behandlung (zu 1 %, wenn der Studiumsstress mal unerträglich ist) und Zahnersatz (zu 100%, wenn ihr die Einkommensgrenzen nicht überschreitet und auch nicht mehr zu Hause wohnt), orthopädische Hilfsmittel (z. B. Schuheinlagen) oder Kuren gehören auch nicht immer zum Leistungspaket eines privaten Versicherungsvertrages.

Und es gibt noch einen Vorteil, als viel beschäftigtEr Studi in der gesetzlichen Krankenversicherung zu bleiben: Durch die Einführung der Krankenversichertenkarte (KVK) ist die Leistungsanspruchnahme bei ÄrztInnen problemlos: keine Privatrechnungen, die verauslagt und bei der Privaten zur Erstattung eingereicht oder an die Eltern an den Wohnort gesandt werden müssen. Mit der KVK geht für den Studierenden alles kostenlos, ohne Papierkrieg und ohne Wissen der Eltern.

Versicherung über die Beihilfe

Wenn eure Eltern als Beamte im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, seid ihr zu meist über den Beihilfeanspruch deiner Eltern versichert. Das bedeutet, dass der Staat rund 80 % der Gesundheitskosten übernimmt und der Abschluss einer privaten Krankenversicherung zur Restab-

sicherung sehr günstig ist. Das entfällt aber, wenn für euch kein Kindergeld mehr ausgezahlt wird. Das geschieht unter anderem, wenn ihr 25 Jahre seid oder an gewisse Einkommensgrenzen stoßt (siehe dazu „Kindergeld“ im Abschnitt „Unterhaltungspflicht der Eltern“). Dann müsst ihr euch in diesem Fall selbst privat versichern, d. h. es gelten die Regeln des obigen Abschnitts. Das solltet ihr bei Beginn des Studiums bedenken, auch wenn die private Versicherung eurer Eltern verlockend erscheint.

Krankenversicherung für ausländische Studierende

Die studentische Krankenversicherung steht auch allen ordentlichen Studierenden zur Verfügung, die aus einem Land stammen, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Ein solches besteht mit allen EU-Staaten sowie mit Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, der Schweiz, Serbien, Tunesien und der Türkei. Die meisten dieser Länder geben seit 2004 die European Health Insurance Card (EHIC) aus. Damit ist Leistungsanspruchnahme direkt möglich. Für oben genannte Länder, die aber (noch) keine EHIC eingeführt haben, gibt es Formulare, die dem veralteten „E 111“ entsprechen. Achtung: Das Studienkolleg gilt nicht als ordentliches Studium und deshalb besteht keine Versicherungspflicht, auch dann nicht, wenn es die Einschreibung bzw. Studienordnung zwingend erfordert. Für alle anderen Länder besteht diese Möglichkeit gar nicht. Die gesetzlichen Krankenversicherungen sind also in diesen Fällen nicht verpflichtet, euch zu versichern, sondern ihr müsst euch privat versichern lassen.

Die Beiträge sind hier unterschiedlich. Preise zu vergleichen ist empfehlenswert.

Krankenversicherung im Ausland

Begebt ihr euch während eures Studiums auf einen Auslandsaufenthalt, so gilt in jedem Fall eure Krankenversicherung weiter. Einen Krankenversicherungsschutz im Ausland habt ihr allerdings nur, wenn mit dem Aufenthaltsland ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Momentan sind das alle EU-Länder sowie Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, die Schweiz, Serbien, Tunesien und die Türkei. Ihr erhaltet dann von eurer Krankenversicherung die entsprechende Bescheinigung. Davon sind alle gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen des Gastlandes gedeckt. Falls ihr darüber hinausgehende Leistungen braucht (z. B. Krankentransport aus dem Ausland) oder euch in Länder begeben, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht (z. B. USA), ist es ratsam, noch eine private Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

Zuzahlungen und Praxisgebühr

Zuzahlungen

Seit der sogenannten Gesundheitsreform müsst ihr bei verschreibungspflichtigen Medikamenten 10 % des Verkaufspreises zahlen, jedoch mindestens fünf Euro und höchstens zehn Euro. Bei Heilbehandlungen beträgt die Zuzahlung immer 10 %, zuzüglich zehn Euro für die Verordnung. Bei einem Krankenhausaufenthalt müsst ihr täglich zehn Euro zahlen, aber maximal 28 Tage im Kalenderjahr.

Glücklicherweise existiert allerdings eine Belastungsgrenze, die die Gesamthöhe der jährlichen Zuzahlungen begrenzt. Diese liegt in der Regel bei 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Darunter sind alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind und euch momentan zur Verfügung stehen, z. B. Arbeitseinkommen oder Unterhalt eurer Eltern. Falls ihr Kinder habt, könnt ihr von dieser Summe 3648 Euro pro Kind abziehen; falls ihr verheiratet seid, für eureN EhepartnerIn 4410 Euro. Für „schwerwiegend“ chronisch Kranke gilt gar eine Belastungsgrenze von 1 %.

Beachten solltet ihr, dass eure Krankenkasse euch nicht automatisch benachrichtigt, wenn ihr die Belastungsgrenze erreicht habt! Stattdessen solltet ihr selbst Quittungen und Rechnungen aufbewahren und bei der Krankenkasse einen Befreiungsantrag stellen. Dann erhaltet ihr eine Befreiungsbescheinigung, die ihr bei der Behandlung bzw. in der Apotheke vorzeigen müsst.

Praxisgebühr

Ebenfalls auf das Konto der 2004 beschlossenen rot-grünen „Gesundheitsreform“ geht die Pflicht zur Zahlung der sogenannten Praxisgebühr. Alle gesetzlich Versicherten müssen demnach jedes Quartal einen Betrag von 10 Euro für den ersten Besuch eines Arztes oder einer Ärztin zahlen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eureN HausarztIn, ZahnarztIn, FacharztIn oder einen Krankenhausbesuch handelt. Würdet ihr von eurem Hausarzt/ eurer Hausärztin an eineN SpezialistIn überwiesen, müsst ihr die Gebühr nur einmal zahlen. Auch weitere Überweisungen sind dadurch gedeckt.

Für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen muss keine Praxisgebühr entrichtet werden. Dazu zählen beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft oder Schutzimpfungen gegen häufige Infektionskrankheiten. Aber Achtung, in vielen Bereichen ist nur noch eine Vorsorgeuntersuchung pro Jahr zulässig. Ab der zweiten musst du sie privat zahlen. Erkundige dich am besten bei deiner Versicherung vor Ort, wie sie das geregelt haben. Ebenfalls befreit sind pro Jahr zwei zahnärztliche Kontrolluntersuchungen. Chronisch Kranke können vollständig von der Praxisgebühr befreit werden.

Unfall-Haftpflicht

Neben der Verpflichtung, eine Krankenversicherung abzuschließen, gibt es natürlich jede Menge freiwillige Möglichkeiten, sich gegen die Unwägbarkeiten des Lebens abzusichern. Die gängigen Versicherungen, über deren Abschluss sich Otto-Normal-Studi Gedanken machen sollte, folgen:

Unfallversicherung

Kraft Gesetz sind alle Studierenden bei allen Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule stehen, gegen Unfälle versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt aber nur die Fälle, die den Hochschulbereich, die Lehrveranstaltungen und den direkten Weg dorthin betreffen. Das schließt auch Laborpraktika mit ein, externe Praktika sind dagegen ausgeschlossen. Bei Sportstudierenden zählen die Unfälle zum normalen Ausbildungsbereich. Bei allen anderen Studierenden sind Unfälle im Hochschulsport mitversi-

chert. Nicht versichert sind Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Studium im Ausland passieren. Für ein Auslandssemester solltest du also eine eigene Unfallversicherung abschließen oder prüfen, ob eine bestehende Versicherung Schäden, die im Ausland entstehen, abdeckt. (<http://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkasse-beitrag/Haftpflichtversicherung>)

Eventuell bist du bis zu einem gewissen Alter in der Privathaftpflicht bei deinen Eltern mitversichert; was zu beachten ist, fragt man am besten den Versicherungsmenschen. Für alle Studierenden ist mit dem Beitrag zum Studentenwerk eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt Schäden, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen (siehe oben). Die Unfälle sind beim Studentenwerk zu melden. Zuständig ist Frau Prasse vom Sozialdienst (Tel.: 0721/ 6909-119, E-Mail: soziales@studentenwerk-karlsruhe.de). Es ist mitunter empfehlenswert, zusätzlich eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, wenn keine Mitversicherung über die Eltern besteht. Obwohl die Preise hierfür recht ähnlich sind, lohnt sich trotzdem ein Preisvergleich. Die Gewerkschaften (siehe Abschnitt Arbeitsrecht) bieten für ihre Mitglieder Rechtsschutzversicherungen in Arbeitsfragen an.

Adresssammlung

Wohnheime

Studentenwerk

Studentenwerk Karlsruhe
 - Abteilung Wohnen -
 ☎ Adenauerring 7
 Zimmer Z 05 oder Z 06
 ☎ 0721 6909-200 (Wohnheime)
 -192 (Zimmerverm.)

Wohnheime:

- Adenauerring 7
- Adlerstraße 41
- Am Schloss Gottesau 1
- Bernhardstraße 11/Rudolfstraße 20
- Beuthener Straße 6
- Englerstraße 14
- Josef-Schofer-Straße 2
- Klosterweg 7
- Nancystraße 18, 20, 24
- Tennisallee 8, 20-36
- Waldhornstraße 36
- Willy-Andreas-Allee 11, 15, 17
- Wolfartsweierer Straße 7
- Zähringerstrasse 4

Wohnheim e.V.

Hans-Dickmann-Kolleg (HaDiKo)

Klosterweg 28
 ☎ 0721 6904-1200

Hans-Freudenberg-Kolleg (HFK)

Schneidemühler Straße 25
 ☎ 0721 686149

Kolleg am Ring

Adenauerring 2
 ☎ 0721 6904-1200

Studentenhochhaus „Insterburg“

Insterburger Straße 2
 ☎ 0721 685081

Andere Träger

Hermann-Ehlers-Kolleg (HEK)

Willy-Andreas-Allee 1
 ☎ 0721 8695-1700

Karl-Hans-Albrecht-Haus (KHA)

☎ Willy-Andreas-Allee 7
 ☎ 0721 22205

Reinhold-Schneider-Haus (RSH) und Augustin-Bea-Haus (ABH)

☎ Willy-Andreas-Allee 3 und 5
 ☎ 0721 1307-0

Wohnheim Georg-Friedrich-Str. 19

☎ 0721 57001-0

Evangelisches Studentinnen-Wohnheim (NUR für Studentinnen)

☎ Rastatter Straße 50 a
 ☎ 0721 890338

Wohnheim Hans-Wolfgang-Heidland-Haus

☎ Weechstraße 1
 ☎ 0721 167-274

Bafög

Studentenwerk Karlsruhe

Amt für Ausbildungsförderung

☎ Adenauerring 7

Öffnungszeiten:

Di 10:00-12:00 Uhr

Do 13:30-15:30 Uhr

☎ 0721 6909-177

(am besten: Mo, Mi, Fr 9:00-12:00,
 Mo, Mi 12:30-15:00 Uhr)

☎ 0721 6909-222

✉ bafog@studentenwerk-karlsruhe.de

Ansprechpartner:

International Student Center

Allg. Auskünfte, Betreuung ausl. Studierender, ...

Studentenwerk Karlsruhe, Mensa-Foyer

☎ Adenauerring 7

76131 Karlsruhe

Sprechzeiten: Mo-Fr 10:00-14:00 und
 n. Vereinbarung

☎ 0721 6909-204

✉ isc@studentenwerk-karlsruhe.de

Adressen

Bundesverwaltungsamt

Abteilung IV (BAFöG)
50728 Köln
☎ 0188 8358-4500
☎ 0188 8358-4850

Auslandsförderung

www.das-neue-bafoeg.de/de/441.php

Gesundheit und Sucht

Krankenkassen

AOK – Die Gesundheitskasse

☎ Kaiserstr. 5
☎ 0721 3711-255
✉ aok.karlsruhe@bw.aok.de

Badische Landwirtschaftl. Krankenkasse

☎ Steinhäuserstr. 14
☎ 0721 8194-0
☎ 0721 8194-444

Barmer Ersatzkasse

Fritz-Erler-Str. 1
☎ 0721 3712-0
☎ 0721 3712-190
✉ Karlsruhe@barmer.de

Betriebskrankenkasse Energieverbund

Regionalservice
☎ Hertzstr. 9-15, 76275 Ettlingen
☎ Service: 01802 234987
✉ info@bkk-energieverbund.de

BKK Michelin

Michelinstr. 4
☎ 0721 530-2574
☎ 0721 530-2575
✉ JVogt@BKK-Michelin.de

Deutsche BKK

Filiale Karlsruhe
☎ Fritz-Erler-Str. 1-3 (Zähringerhaus)
76133 Karlsruhe
✉ info@deutschebkk.de

BKK der Stadt Karlsruhe

☎ Zähringerstr. 76

☎ 0721 38475-0
☎ 0721 38475-109
✉ BZ-Karlsruhe@bkkbvm.de

Betriebskrankenkasse Gesundheit

☎ Erzbergerstr. 119
76133 Karlsruhe
☎ 0180 2009200
☎ 0721 7919-500
✉ service@bkkgesundheit.de

DAK Deutsche Angestellten Krankenkasse

☎ Gartenstr. 76
☎ 0721 9803-0
☎ 0721 9803-119
✉ dak131600@dak.de

GEK Gmünder Ersatzkasse

☎ Waldstr. 24-28
☎ 0721 93146-0
☎ 0721 93146-33
✉ karlsruhe@gek.de

Hanseatische Krankenkasse

☎ Werderstraße 29
☎ 0721 3540635
☎ 0721 3540637

IKK Innungskrankenkasse Karlsruhe

☎ Steinhäuserstr. 13
☎ 0721 8291-0
☎ 0721 8291-699
✉ ikk.ka@ikkbw.de

KKH Kaufmännische Krankenkasse (Ersatzkasse)

☎ Gartenstraße 82-84
☎ 0721 22747
☎ 0721 28451
✉ serviceteam.karlsruhe@kkh.de

Krankenkasse für den Gartenbau

☎ Poststr. 4
☎ 0721 387776
☎ 0721 386840

Siemens-Betriebskrankenkasse

☎ Siemensallee 84
76187 Karlsruhe
☎ 0721 595-6609
✉ ekkehard.schubert@sbk.org

TK Techniker-Krankenkasse

- ☎ Brauerstr. 6, Kaiserstr. 45
- ☎ 0721 1706-0
- ☎ 0721 1706-290
- ✉ karlsruhe@tk-online.de

HIV/AIDS

AIDS-Hilfe Karlsruhe e. V.

Information, Beratung u. Betreuung, Selbsthilfegruppen

- ☎ Conradin Kreutzer Haus
Wilhelmstraße 14
- ☎ 0721 354816-0
- ✉ ah.karlsruhe@t-online.de
- 🌐 www.aidshilfe-karlsruhe.de
- Mo-Do 13-18 Uhr, Fr 10-15 Uhr

Drogenberatungsstelle Stadt Karlsruhe

persönliche Gespräche nach Vereinbarung, auch ärztliche Beratung für die Risikogruppen der Drogenabhängigen, deren Angehörige und Partner

- ☎ Kaiserstr. 64
- ☎ 0721 133-5391
- ☎ 0721 133-5489

Telefonberatung, auch anonym, während der Sprechstunden
Mo-Do 9-12 Uhr und 14-18, Fr 14-17 Uhr

Pro Positive e. V. Karlsruhe

Selbsthilfe, Interessenvertretung, Beratung, finanzielle Hilfe und Buddyarbeit für Menschen mit HIV/AIDS.

- ☎ Postfach 11 10 16
76060 Karlsruhe
- ☎ 0721 857613

Anonyme Telefonberatung unter Tel. 9375353, Mo 19-21 Uhr

Gesundheitsamt/Landratsamt Karlsruhe

Medizinische Beratung, auch anonym, telefonisch und persönlich

Mo 8-11 Uhr, Mi und Do 14-16 Uhr und nach Vereinbarung: Möglichkeit zur anonymen und kostenlosen Blutentnahme

zur Untersuchung auf HIV-Antikörper

- ☎ Beiertheimer Allee 2
- ☎ 0721 936-5850, -5852
- ☎ 0721 936-5143
- ✉ posteingang@landratsamt-karlsruhe.de
- 🌐 www.landratsamt-karlsruhe.de

Psychosoziale Beratung und Betreuung

Telefonische Beratung am Abend durch den Streetworker

- ☎ Tel. 0721 936-5850, Mi 20-22 Uhr

Sozialdienst im Städtischen Klinikum

Information und Beratung, auch anonym

- ☎ Moltkestr. 90 u. 120
- ☎ Tel.: 9 74-4 81, -8 09
- Mo-Fr 8.30-10.00 Uhr

Spielsucht und Drogenabhängigkeit

AA – Anonyme Alkoholiker

tägl. von 19.30-22.00 Uhr, Mi 17-19 Uhr, So 16-18 Uhr

Alateen (erwachsene Kinder von Alkoholikern)

Di 17-19 Uhr

AL-Anon – Angehörige von Alkoholikern

| | |
|------------|--------------|
| Mo, Di, Do | 19.30-22 Uhr |
| Mi | 17-19 Uhr |
| Sa | 18-20 Uhr |

- ☎ Fasanenstr. 1

- ☎ 0721 373337

- 🌐 <http://members.aol.com/alanonka>

Guttempler-Gemeinschaft „Albtal“

Beratung Alkoholgefährdeter und/oder ihrer Angehörigen

- ☎ Maria Dehn
Schmetterlingweg 3
- ☎ 0721 575712

Treffpunkt: Di 19 Uhr • Geibelstraße 5

Blaues Kreuz in Deutschland e. V.

Ortsverein Karlsruhe

- ☎ Lameystr. 36

Fr 19.30 Uhr Begegnungsgruppe, Mo

Adressen

19.30 Uhr Montagstreff

- › Adam 07247 5109 u. 0170 3004236
- Dürr 07251 956619
- Horstmann 0171 1981587
- ✉ bikrka@gmx.de

Blaues Kreuz der Ev. Stadtmission Karlsruhe

- ☛ Stephanienstr. 72
- ✉ 0721 9176-112
- Beratung Di 9-12 Uhr
- Begegnungsgruppe: Di u. Fr 19-21 Uhr
- H. Stecker, Ettlingen
- › 07243 12249

Diakonisches Werk Karlsruhe

- ☛ Stephanienstr. 98
- › 0721 167-292
- ☎ 0721 167-291
- Sprechstunden: Mo u. Do 10-12 Uhr
und n. Vereinbarung

Drogenberatungsstelle der Stadt Karlsruhe

Beratung bei Problemen mit Drogen und Medikamenten sowie bei Schwierigkeiten und Problemen in Familie, Schule, Ausbildung und Beruf

- ☛ Kaiserstr. 64
- › 0721 133-5391
- ☎ 0721 133-5489
- Sprechzeiten:
- Mo-Do 9-12 und 14-18 Uhr
- Fr 14-17 Uhr

Elternkreis für Drogengefährdete und Drogenabhängige (ELDROST)

- Treffpunkt: jeden Dienstag 19.30 Uhr
- Werderstr. 57 (Hinterhaus)
- Kontakttelefon D. Look
- Karl-Flößer-Str. 1
- › 0721 8648399

Familienkreis Karlsruhe e. V.

Selbsthilfegruppe für Suchtkranke Alkohol –
Medikamente – Suchtmittel

- ☛ Breite Straße 88
- › 0721 812290
- Sprechstunden: Mo bis Fr 18.30-21.00
Uhr

Freundeskreis Karlsruhe

Selbsthilfegruppen für Suchtkranke e. V.

- ☛ Adlerstraße 31
- › 0721 34890
- ☎ 0721 3842441
- ✉ hallo@freundeskreis-karlsruhe.de
- www.freundeskreis-karlsruhe.de
- Beratung&Information: Di-Fr 19-22 Uhr
- Gesprächsgruppen: Di-Fr ab 20 Uhr

Freundeskreis Karlsruhe-West Ev. Ge- meindezentrum Kopernikusstr. 4

Selbsthilfegruppen für Menschen mit
Suchtproblemen und deren Angehörige

Gruppenabend: Mo 19.30 Uhr ungerade
Wochen auch Di und Mi

- › Beratung u. Infos: Harald Klingler,
0171 4917823

Get in (AWO)

Anlauf- und Kontaktstelle für Drogengebraucher/-innen, Einzeltermine nach Vereinbarung

- ☛ Kriegsstr. 76
- › 0721 375635

KID (AWO)

Hilfe für drogenabhängige Eltern und ihre Kinder

- ☛ Kronenstr. 15
- › 0721 35007-47
- ☎ 0721 35007-60

Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr u. Mi 14-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreuzbund Karlsruhe

- ☛ Schützenstr. 64
- Alois Ganter
- › 0721 33745
- Gruppentreff: Mi 19.30 Uhr

Badischer Landesverband gegen die Suchtgefahren e. V.

- ☛ Karlstr. 61
- › 0721 29849
- ☎ 0721 9203114
- Terminvereinbarung: Mo-Fr 9-12 Uhr
u. 13-16 Uhr

Diakonisches Werk

- ☛ Stephanienstr. 98

☎ 0721 167-292

☎ 0721 167-291

Sprechstunden Mo u. Do 10-12 Uhr
und n. Vereinbarung

Verein für evangelische Heimfürsorge

Haus Bodelschwingh

☎ Karlstr. 94

☎ 0721 93127-0

Hilfe bei akuten Lebenskrisen

Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks (PBS)

Die Palette an Problemen, mit denen sich die Studierenden an die PBS wenden, ist breit gefächert: Arbeits- und Lernschwierigkeiten, Prüfungsangst, sehr starke Niedergeschlagenheit, Depressionen, Kontaktprobleme, Selbstwertprobleme, psychosomatische Beschwerden, sexuelle Probleme, Partnerprobleme, etc.

Es ist ganz „normal“, persönliche Probleme zu haben, und ebenso „normal“ ist es, das Problem aktiv anzugehen, darüber zu reden und eine Beratungsstelle aufzusuchen, anstatt Schwierigkeiten ganz wegzuschieben und zu warten, bis sie sich von selbst lösen. Bei der PBS könnt ihr euch an erfahrene Psychologen wenden. Das Beratungs- und Therapieangebot ist dabei der speziellen Situation von Studentinnen und Studenten angepasst: Es ist durchaus möglich, mit dem Partner oder der Partnerin, mit Bekannten oder der Familie zu kommen.

Nach dem Erstgespräch hat die PBS folgende Möglichkeiten anzubieten:

- Weitere Einzelgespräche
 - Übernahme in eine bestehende Gruppe
 - Aufnahme in eine neue Gruppe mit entsprechender Wartezeit
 - Überweisung zu einer anderen Beratungsstelle und Ärzten
- ☎ Rudolfstr. 20
☎ 0721 9334060
☎ 0721 9334065
✉ pbs@studentenwerk-karlsruhe.de

Weitere Beratungsstellen

Telefonseelsorge Karlsruhe

Berät in Not- und Krisensituationen, Tag und Nacht besetzt, auf Wunsch anonym. Alle Ratsuchenden können kostenlos so lange sprechen, wie es die Situation verlangt.

☎ 0800 111 0 111
0800 111 0 222

🌐 www.telefonseelsorge-karlsruhe.de

Ambulanz der psychiatrischen Klinik

Kaiserallee 10

Tel: 0721 974-3710

Arbeitskreis Leben Karlsruhe e.V.

Berät bei Suizidgedanken und Lebenskrisen

☎ Hirschstr. 87

☎ 0721 811424

Sprechzeiten:

Mo-Fr 10:00-12:00 Uhr

Mi 17:00-19:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Brücke Karlsruhe

Ökumenisch getragene „Offene Tür“ für Menschen in sozialen, seelischen und religiösen Nöten, ohne Voranmeldung, u.A. mit hauptamtlichen ausgebildeten Fachkräften

☎ Kronenstr. 23

☎ 0721 385038

🌐 www.bruecke-karlsruhe.de

✉ bruecke.ka@web.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 10:00-13:00, 15:00-18:00 Uhr

Mi 16:00-20:00 Uhr

Hospiz-Dienst Karlsruhe

Ambulanter Dienst zur Begleitung Schwerkranker, Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernder

☎ Uhlandstr. 45

76135 Karlsruhe

☎ 0721 50966-0

☎ 0721 50966-224

Sprechzeiten: Mo-Fr 9-12, sonst AB

Adressen

Kinder, Jugendliche, Eltern

Landratsamt Karlsruhe Jugendamt/Allg. Sozialer Dienst

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Fragen des partnerschaftliche Lebens, Krisen, Konflikten, Belastungen durch Kinder, nach Scheidung und bei der Vermittlung von weitergehenden Hilfen, Erziehungsberatung, Kinderpsychiatrie uvm.

☛ Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
☎ 0721 936-7787

Landratsamt Karlsruhe Sozialamt

Sozialhilfe, finanzielle und pers. Hilfen bei kurz- oder längerfristigen Notlagen, Wohngeld, Schuldnerberatung

☛ Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
☎ 0721 936-7355

Für Frauen in Notsituationen

Notruf für misshandelte Frauen und deren Kinder

Aufnahme rund um die Uhr

Frauen- und Kinderschutzhaus

☛ Wörthstr. 4
☎ 0721 824466

Frauenhaus

☎ 0721 567824

Wildwasser & Frauennotruf

☛ Hirschstr. 53b
☎ 0721 859173

🌐 www.wildwasser-frauennotruf.de
✉ info@wildwasser-frauennotruf.de

Sozialdienst kathol. Frauen Karlsruhe

☛ Wörthstr. 4
☎ 0721 91375-0
✉ info@skf-karlsruhe.de
🌐 www.skf-karlsruhe.de

Notfälle

110 Polizeinotruf
kostenlos, auch vom Handy
0721 939-6666
Vertrauliches Polizeitelefon
0711 8990-2231
Notruf-Fax für Gehörlose

112 Feuerwehr
kostenlos, auch vom Handy
0721 9343110
Notruf-Fax für Gehörlose

19 222
Rettungsdienstleitstelle
0721 19 292
Ärztl. Notfalldienst
0800 00 22 8 33
Notdienstapotheken

0511 19240
Giftinformationsdienst

Stadtwerke Karlsruhe
Störstelle Gas/Wasser: 0721 399-12
Störstelle Strom: -13

Gewerkschaften

DGB Region Mittelbaden

Ettlinger Straße 3a
Tel.: 0721/931210
Fax: 0721/9312130
<http://www.mittelbaden.dgb.de>
karlsruhe@dgb.de

IG Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU)

Bezirksverband Nordbaden
Ettlinger Straße 3a
Tel: 0721-83160-0
Fax: 0721-83160-20
<http://www.igbau-nordbaden.de>
karlsruhe@igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Bezirk Karlsruhe
Ettlinger Straße 3a
Tel: 07 21- 93 34 20
Fax: 07 21- 93 34 2-20
www.karlsruhe.igbce.de
bezirk.karlsruhe@igbce.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissen- schaft (GEW)

Bezirk Nordbaden
Ettlinger Straße 3a
Tel: 0721/32625
Fax: 0721/359378
[http://www.gew-bw.de/Bezirk_Nord-
baden_2.html](http://www.gew-bw.de/Bezirk_Nord-
baden_2.html)
bezirk.nb@gew-bw.de

IG Metall

Verwaltungsstelle Karlsruhe
Ettlinger Straße 3a
Tel: 0721/93115-0
Fax: 0721/93115-20
<http://karlsruhe.igm.de>
karlsruhe@igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gast- stätten (NGG)

Mittelbaden und Nordschwarzwald
Ettlinger Straße 3a
Tel: 0721/932201-0
Fax: 0721/9322015
<http://www.ngg.de>
[region.mittelbaden-nordschwarz-](http://www.ngg.de)

wald@ngg.net

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Kreisgruppe Karlsruhe
Beiertheimer Allee 16
Tel: 0721/9394041
Fax: 0721/9394044
<http://www.gdp-karlsruhe-pp.de>
Email: kreisgruppe@gdp-karlsruhe-pp.de

TRANSNET Gewerkschaft GdED

Bezirk Mittelbaden
Servicebüro
Nebenusstr. 30-32
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721-350-400
ov.karlsruhe@transnet-ka.de

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald
Rüppurrer Str. 1a
Tel: 0721/ 3846-000
Fax: 0721/ 3846-350
<http://mittelbaden.verdi.de>
[bezirk.mittelbaden-nordschwarz-
wald@verdi.de](mailto:bezirk.mittelbaden-nordschwarz-
wald@verdi.de)

Impressum

Herausgegeben vom AStA der Universität Karlsruhe, Campus Süd
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe

☎ 0721 608-48460

📠 0721 608-48472

🌐 www.usta.de

✉ info@usta.de

Vi.S.d.P.: Anselm Laube

Texte: erstellt von Daniel Bruns

aktualisiert und überarbeitet von Manuela Lemmer und Sarah Puch,
Sozialreferat des UStA der Universität Karlsruhe

Layout: Sarah Puch, Benjamin Kobrinski

Druck: SSV-Druckerei

Fotos: selbstgeschossen, lizenziert unter Creative Commons BY-SA 3.0

